VHP Zeitschrift

Nachrichtenblatt für die
Vereinigung der höheren Beamten der Deutschen Bundespost
18. Jahrgang · Heft 1 · Februar 1982

Aus der Hitliste 1981

WASSERKOPF
PRIMAT DES BETRIEBES
PRIVILEGIEN ABLIEFERUNG
SPAREN
SONDEROPFER
Kappung
Wirtschaftliches Handeln
PRIVATISIERUNG - MONOPOL
NEUORGANISATION
PERSONALVERÄNDERUNGSQUOTE
Soziales Netz
KUNDENDIENST
Streik
DABM
MOTI-VATION
Gehalts-kürzung
PLANSTELLEN PUFFER
Neue Dienste

Wird sie 82 noch erweitert ?

INHALTSVERZEICHNIS

Zum Titelbild:

Schlagworte, die uns im Jahre 1981 begleiteten. Manchmal gewann man den Eindruck, daß einzelne Probleme den Rahmen der Deutschen Bundespost zu sprengen drohten. Wie wird es sich 1982 weiter entwickeln?

Aus der Arbeit des Hauptvorstandes 3

Unsere Bedenken sind noch nicht zerstreut 5

Aus den Bezirken 7

Prof. Dr. Helmut Lecheler
Abbau des Laufbahnprinzips? 9

Nachrufe 14

Vertretertag 1982 15

Dr. Rolf Happe
Zum Bericht der Transfer-Enquête-Kommission 16

Heiko Mallan
Ein Computerprogramm 23

Günter Herrwerth
FEFAS-PTT 25

Horst Plath
Stefan: Gesetze 26

Otto Barthel
Personalveränderungen 27

Stellenplan 1982 28

Achtung Bausparer 29

Verzeichnis der Mitglieder des Hauptvorstandes und der Vorstände der Bezirks-Vereine 30

VHP-Zeitschrift

Herausgeber: Hauptvorstand der Vereinigung der höheren Beamten der Deutschen Bundespost, Postfach 12 00, 4600 Dortmund 1
Redaktion: Hans Jürgen Schark (verantwortlich); Werner Heise; Horst Plath; Peter Schmedes.
Anzeigenverwaltung: Dieter Wirth.
Anschrift der Redaktion: Postfach 60 02 00, 2000 Hamburg 60, Telefon (0 40) 63 88 21 81 und 63 88 46 10.
Die mit Namen gezeichneten Beiträge geben die persönliche Meinung der Verfasser wieder. Wenn sich diese mit der Meinung des Hauptvorstandes deckt, wird dies ausdrücklich erwähnt.
Druck: Kröger Druck, 2000 Wedel bei Hamburg

AUS DER ARBEIT DES HAUPTVORSTANDES

Gespräch mit Minister Gscheidle

Am 1. Dezember 1981 hat der Hauptvorstand (Paffen, Pickert, Blankenstein) ein fast 1 1/2stündiges Gespräch mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Kurt Gscheidle, geführt. Vom BPM waren bei dem Gedankenaustausch ferner der AbtL 3, MinDir Dr. Deppe, sowie der persönliche Referent des Ministers, PDir Küpper, anwesend. Das Gespräch fand in einer angenehmen, aufgelockerten Atmosphäre statt.

1.
Wir haben zunächst die strukturpolitischen Probleme des höheren Dienstes angesprochen und darauf hingewiesen, daß die Laufbahngruppe des höheren Dienstes bei den strukturellen Verbesserungen in den siebziger Jahren vernachlässigt worden sei (schlechtester Stellenschlüssel aller Laufbahngruppen, keine Harmonisierungszulage ab BesGr A 14). Am gravierendsten sei allerdings der Ausschluß des höheren Dienstes von der Funktionsgruppenverordnung. Wir haben auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Merten verwiesen, wonach die Nichteinbeziehung der Laufbahngruppe des höheren Dienstes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße und verfassungswidrig sei. Die Kollegen in der Außenverwaltung würden es als große Ungerechtigkeit empfinden, daß sie an der Funktionsgruppenregelung nicht partizipieren, obwohl sie die gleichen Planungs- und Lenkungsfunktionen ausüben wie die ihnen unterstellten Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die in die Regelung einbezogen sind. Darüber hinaus lasse der gesetzliche Stellenkegel eine sachgerechte Bewertung vieler herausgehobener Funktionen – wie z. B. für Amtsvorsteher großer Post- und Fernmeldeämter – nicht zu. Wir haben auf die Eingabe von 114 höheren Beamten an das BPM vom 3. 8. 81 hingewiesen und den Herrn Minister von unserer Absicht unterrichtet, Anfang dieses Jahres deswegen eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben, nachdem alle Versuche sowohl des BPM als auch der VHP, die Einbeziehung des höheren Dienstes beim BMI zu erreichen, gescheitert sind.

Der Herr Minister versicherte uns, daß er unsere Bemühungen in dieser Hinsicht aufgrund der Art der Tätigkeit und der an die höheren Beamten zu stellenden Anforderungen weiterhin unterstütze.

Hinsichtlich der von uns vorgetragenen schlechten Beförderungsaussichten im D-Dienst (Problem der überalterten Oberräte, großer Stellenpuffer, Unterschreitung des gesetzlichen Stellenkegels) bemerkte Minister Gscheidle, daß die Situation z. B. bei der Bundeswehr noch ungünstiger sei als bei der DBP. Wir haben auf die Sonderverhältnisse bei der Bundeswehr hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß im Vergleich zu allen anderen Verwaltungen einschließlich der Deutschen Bundesbahn die DBP hinsichtlich der Fortkommensmöglichkeiten der höheren Beamten das Schlußlicht darstellt.

2.
Skeptisch äußerte sich der Herr Minister zum weiteren Fortgang der Basisausweitung. Angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation und der vorhersehbaren mittelfristigen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen könne das Vorhaben in der bisherigen Konzeption nicht fortgeführt werden. Wir äußerten Verständnis dafür, daß angesichts der Sparmaßnahmen die Zuwächse z. Z. geringer ausfielen als in den letzten beiden Jahren, baten den Minister jedoch, als Langzeitziel am Projekt der Basisausweitung festzuhalten. Herr Dr. Deppe wies darauf hin, daß die Anzahl der Personalbedarfsposten des höheren Dienstes seit dem 1. 1. 79 um 381 Posten einschließlich der durch Aufschichtung aus dem gehobenen Dienst entstandenen Posten angestiegen sei.

3.
Breiten Raum nahm bei dem Gespräch eine Diskussion über führungs- und unternehmenspolitische Probleme ein. Dabei äußerte der Herr Minister seine Enttäuschung darüber, daß ein Teil der Führungskräfte in der mittleren betrieblichen Lenkungsstufe und bei den Ämtern die Ziele des Unternehmens nicht so konsequent verfolge, wie dies zur optimalen Zielerreichung notwendig sei. Wir haben dem entgegengehalten, daß sich dies aus der Sicht der „Basis" anders darstelle. Dort habe vielmehr bisher der Eindruck vorgeherrscht, daß man z. B. bei Stufenverfahren nach dem BPersVG nicht immer der vollen Rückendeckung des Ministeriums sicher sein konnte.

4.
Wir haben die Frage des Einsatzes von Beamten beim Streik der Arbeitnehmer angesprochen und die Meinung vertreten, daß es angesichts der Publikationen der DPG (u. a. Gutachten des früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Müller) notwendig sei, diese Frage bald endgültig zu klären. Minister Gscheidle erklärte, daß sich seine Auffassung hierzu grundsätzlich nicht geändert habe. Ein Arbeitspapier, in dem BMP, BMI und BMJ einen gemeinsamen rechtlichen Standpunkt vertreten, werde z. Z. unter den Ressorts abgestimmt.

5.
Wir haben unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Attraktivität des Beamtenstatus durch die anstehenden Sparmaßnahmen weiter Schaden leidet. Insbesondere würde die Benachteiligung der Beamten im Vergleich zum Tarifpersonal auf nahezu allen Gebieten zu Unzufriedenheit und Unruhe bei den Beamten führen, so daß im Bereich der OPD Bremen der größte Teil der Fernmeldehandwerker nicht mehr zur Übernahme in den BFt-Dienst bereit sei. Dies könne sich sehr schnell auch im

übrigen Bundesgebiet so entwickeln und damit die BFt-Laufbahn erheblich gefährden. Wir hielten jedoch den Einsatz von Beamten in den Kernbereichen des Post- und Fernmeldedienstes aus Gründen der Begrenzung des Betriebsrisikos (Streik) für notwendig. Es wurde uns versichert, daß an einen „Abbau des Beamtenstatus" nicht gedacht sei. Die Zahl der Beamten habe sich im Verhältnis zu den Tarifkräften in den letzten 15 Jahren in der Relation nicht wesentlich verändert. Die Bemühungen des BPM, den Beamtenstatus attraktiv zu halten, seien auch aus der Schaffung der BesGr A 3 als Eingangsamt der Laufbahn AP ersichtlich.

6.
Unsere Einladung an den Minster zu einer unternehmenspolitischen Diskussion auf dem Vertretertag wurde nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings ist der Tagungsort Kiel wegen der weiten Entfernung von Bonn ungünstig. Gleichwohl will der Herr Minister unser Jahrestreffen mit in seine Terminplanung einbeziehen und uns seine Entscheidung rechtzeitig mitteilen.

Das Gespräch hat bei uns erheblich zum besseren Verständnis der Probleme – wie sie der Minister sieht – beigetragen. Die Offenheit der Aussprache hat uns nachhaltig beeindruckt. Wir haben die Hoffnung, daß auch umgekehrt die von uns vorgetragene Problemsicht für den Minister neue Erkenntnisse geliefert hat und daß es zu einer Fortsetzung dieses Dialogs kommen kann.

Gespräch mit dem HPersR

Am 19. 11. 1981 fand in Bonn ein Gespräch des HV (Paffen, Zerbel, Blankenstein) mit dem HPersR (Klee, Wiesemann, Socha) statt.
Ausgehend von der aktuellen Lage aufgrund der gerade laufenden Verhandlungen um den Voranschlag 1982 wurde in dem 3½stündigen Gespräch die gesamte Palette der VHP-Arbeit behandelt.
Die Resolutionen zur Monopoldiskussion und zum Beamtenrecht, befürchtete Sonderopfer für den öffentlichen Dienst, Streikproblematik und Entwurf eines neuen Beurteilungsverfahrens durch den BMI waren die Themen von allgemeiner Bedeutung.
Speziell die Laufbahngruppe des höheren Dienstes betreffend wurde über den Karriereverlauf DBP/DB, Bewertungsautomatik für AV-/VAV-Dp bei den FÄ, nicht ausgeschöpfte Stellenobergrenzen in den Personalhaushalten 1981 und 1982, den Aufstieg nach § 33 (3) BLV und über unsere Forderung nach einem Beurteilungsspiegel gesprochen.
Abschließend konnte der HV über den Fortgang unserer Aktivitäten bezüglich Funktionsgruppe höherer Dienst informieren.
Das Gespräch fand in einer offenen und freundlichen Atmosphäre statt und zeigte in vielen Punkten Übereinstimmung der Ziele.

SONDEROPFER FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE?

Nach Informationen, die dem Hauptvorstand zugegangen sind, hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages auf seiner Sitzung am 10. 12. 1981 beschlossen, der Bundesregierung den Vorschlag zu unterbreiten, die Beförderungsämter im gehobenen und höheren Dienst bis zu zehn Prozent abzusenken. Dieser Beschluß geht auf Empfehlung sowohl der SPD- als auch der FDP-Fraktion zurück.
Der Hauptvorstand hat sich in dieser Angelegenheit bereits schriftlich an den Bundesinnenminister, den Bundespostminister und andere zuständige Stellen gewandt, um eine Realisierung dieser Beschlüsse zu verhindern.
Wir werden darüber in der nächsten Ausgabe ausführlich berichten. Redaktion

UNSERE BEDENKEN SIND NOCH NICHT ZERSTREUT

Im Heft 5/81 haben wir zur Besetzung des Präsidentendienstpostens beim Sozialamt der Deutschen Bundespost die Fragen des Bundestagsabgeordneten Dr. Bernhard Friedmann, die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Helmuth Becker sowie eine Stellungnahme des Hauptvorstandes veröffentlicht. Im Heft 6/81 schloß sich die Antwort des BPM mit einem Auszug aus der Rede des Ministers anläßlich der Präsidenteneinführung beim SAP an.
Das Thema ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen. So veröffentlichen wir heute ein Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Helmuth Becker an den Hauptvorstand sowie die Antwort unseres Vorsitzenden Johann Paffen auf diesen Brief.

Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs

Sehr geehrter Herr Paffen,

in der Oktober-Ausgabe der VHP-Zeitschrift haben Sie bzw. der Hauptvorstand der Vereinigung der höheren Postbeamten sich ausführlich und äußerst kritisch mit der Besetzung des Präsidentendienstpostens beim SAP auseinandergesetzt. Bei Ihren Ausführungen haben Sie auf meine Antwort vom 14. 08. 81 auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Friedmann Bezug genommen.
Ihre Kritik an der Entscheidung der Unternehmensleitung bedarf einiger Erläuterungen zur Versachlichung der Diskussion.
In der Rede, die Minister Gscheidle anläßlich der Einführung von Herrn Banze am 02. 10. 81 gehalten hat, sind die tragenden Gründe für die getroffene Personalentscheidung dargelegt worden. Ein Abdruck dieser Rede ist Ihnen zwischenzeitlich zugegangen. Daraus geht zum Beispiel hervor, daß die Besetzung des Dienstpostens des Präsidenten beim SAP mit Herrn Banze in erster Linie an dessen hervorragendem Sachverstand auf dem Gebiet des Sozialwesens bei der Deutschen Bundespost orientiert war. Herr Banze – früher Postangehöriger – hat sich in seiner langjährigen Tätigkeit beim Hauptvorstand der Deutschen Postgewerkschaft ein tiefgehendes, fundiertes Spezialwissen des Sozialwesens angeeignet, das – verbunden mit seinem sozialen Engagement – ihn besonders für das Amt des Leiters des SAP qualifiziert.
Bei der Auswahlentscheidung waren aber auch der Umfang und die paritätische Zusammensetzung der Selbstverwaltungseinrichtungen sowie die wachsenden Schwierigkeiten bei der Anpassung von Maßnahmen im sozialen Bereich an die finanziellen Möglichkeiten zu gewichten.
Bei der Bedeutung des Dienstpostens des Präsidenten des SAP kann es sicher nicht überraschen, daß ein Mitarbeiter der Deutschen Postgewerkschaft, der an leitender Stelle im Bereich des Sozialwesens tätig war, ein potentieller Kandidat für das Amt des Leiters des SAP war.
Was die Beschäftigung von Herrn Banze im Angestelltenverhältnis angeht, ist auf Ihre Ausführungen zum Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG bereits im Schreiben vom 15. 10. 81 eingegangen worden. Dabei kann keine Rede davon sein, daß dies „rechtlich äußerst bedenklich" sei. Die Fassung des Art. 33 GG läßt Ausnahmen ausdrücklich zu.
Soweit Sie in diesem Zusammenhang auf das Institut des „anderen Bewerbers" (§ 38 BLV) abstellen, möchte ich in Ergänzung der Ihnen bekannten Ausführungen von Minister Gscheidle anläßlich der Einführung von Herrn Banze am 02. 10. 81 darauf hinweisen, daß das von der DBP hier praktizierte Vorgehen nicht als unüblich bezeichnet werden kann. Es hat in der Vergangenheit in den Geschäftsbereichen der Bonner Ressorts immer wieder Fälle gegeben, in denen aus verschiedenen Gründen das Angestelltenverhältnis gewählt wurde.
Abschließend darf ich Sie bitten, die Ihnen in dieser Angelegenheit gegebenen Erläuterungen in angemessener Weise an Ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freudlichen Grüßen
Helmuth Becker

Antwort des Hauptvorstandes

Herrn
Parlamentarischer Staatssekretär
Helmuth Becker

4600 Dortmund, den 29. 12. 81

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für Ihr Schreiben vom 4. 12. 81, mit dem Sie uns die Entscheidung der Unternehmensleitung hinsichtlich der Besetzung des Präsidentendienstpostens beim SAP erläutert haben, danken wir Ihnen. Ihrem Wunsch auf Weitergabe an unsere Mitglieder entsprechend werden wir es in der nächsten Ausgabe der VHP-Zeitschrift veröffentlichen.
Wir erlauben uns, hierzu noch folgendes zu bemerken:
Der Sachverstand von Herrn Banze auf dem Gebiet des Sozialwesens ist von uns nicht bestritten worden. Wir sind jedoch der Auffassung, daß es Laufbahnbeamte gibt, die aufgrund einschlägiger Tätigkeiten bei der DBP mindestens über einen gleich guten Sachverstand, wenn nicht sogar einen besseren, verfügen.
Inwiefern „der Umfang und die paritätische Zusammensetzung der Selbstverwaltungseinrichtungen sowie die wachsenden Schwierigkeiten bei der Anpassung von Maßnahmen im sozialen Bereich an die finanziellen Möglichkeiten" bei der Auswahlentscheidung gegen einen Laufbahnbeamten

gesprochen haben sollen, ist für uns nicht erkennbar.
Es ist zwar richtig, daß § 33 Abs. 4 GG ausdrücklich Ausnahmen von dem Grundsatz zuläßt, wonach hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe Beamten zu übertragen sind. Wie wir in unserem Schreiben vom 06. 10. 81 bereits dargelegt haben, sind diese Ausnahmen jedoch nicht nach Belieben zulässig. Vielmehr muß nach herrschender Meinung für jede Ausnahme ein überzeugender sachlicher Grund gegeben sei. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Kommentar von Maunz-Dürig zum GG, Art. 33, Rdn 42, und auf den Aufsatz von Ulrich Wussow „Rechtsstaat und Funktionsvorbehalt" in Recht im Amt 1980/68 ff. Ob ein solcher Grund bei der Übertragung des Präsidentendienstpostens beim SAP vorlag, halten wir für sehr zweifelhaft. Ein begründeter Ausnahmefall wäre u. E. nur dann gegeben, wenn ein qualifizierter beamteter Fachmann für den Dienstposten nicht zur Verfügung gestanden hätte.
Ihr Hinweis, daß das von der DBP praktizierte Vorgehen nicht unüblich sei, weil es in der Vergangenheit in den Geschäftsbereichen der Bonner Ressorts immer wieder Fälle gegeben habe, in denen aus verschiedenen Gründen das Angestelltenverhältnis gewählt worden sei, besagt noch nicht, daß dieser Weg auch richtig und nachahmenswert ist.
Obwohl wir Ihr Bemühen, bei uns Verständnis für die Entscheidung der Unternehmensleitung zu wecken, anerkennen, kommen wir doch nicht umhin festzustellen, daß weder das Schreiben des BPM vom 15. 10. 81 in Verbindung mit der Rede von Minister Gscheidle anläßlich der Präsidenteneinführung beim SAP noch Ihre Ausführungen im o. a. Schreiben im Ergebnis geeignet sind, unsere Bedenken gegen die Besetzungsentscheidung zu zerstreuen.
Wir gehen davon aus, daß Sie gegen eine Bekanntgabe dieses Schreibens an unsere Mitglieder keine Bedenken haben.
Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für den bevorstehenden Jahreswechsel

J. Paffen
Vorsitzender

MIT VOLLDAMPF BAUSPAREN - DIE BESTE WEICHENSTELLUNG FÜRS EIGENE HEIM.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

Der Traum vom eigenen Heim sollte nicht so lange Fernziel bleiben, bis die Kinder schon groß und die Mieten noch höher sind. Lieber rechtzeitig die Weichen fürs Wohneigentum stellen – und mit Volldampf bausparen.

Beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, machen maßgeschneiderte Tarife das Einsteigen auch schon in jungen Jahren leicht. Und die individuelle BHW- Beratung gibt Auskunft, wie Ihr Haus am schnellsten auf Sie zukommt. Ein guter Fahrplan: die kostenlose BHW-Informationsbroschüre. Überall beim BHW.

BHW
Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.

AUS DEN BEZIRKEN

NÜRNBERG

Podiumsdiskussion

„Berufsbeamtentum – Ein Modell auch für die Zukunft?"

Großes Interesse konnte der VHP-Bezirksverein Nürnberg feststellen, als er am 16. 11. 81 im Sitzungssaal der OPD eine Podiusmdiskussion zum Thema „Berufsbeamtentum – ein Modell auch für die Zukunft?" veranstaltete.
Es war gelungen, attraktive Diskussionsteilnehmer zu gewinnen: Dr. Friedrich Wendig, der beamtenpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, Egon Lutz, SPD, Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und Hermann Fellner, CSU, Mitglied des Innenausschusses im Bundestag. Als Vertreter der Rechtswissenschaft hatte sich Prof. Dr. Walter Leisner, ord. Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen–Nürnberg, dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.
Zahlreich als Gäste erschienen waren nicht nur die Mitglieder der VHP, sondern auch Kollegen anderer Nürnberger Behörden.
Der Gesprächsleiter, der 1. Vorsitzende des VHP-Bezirksvereins Nürnberg APräs Ludwig Huber, legte zur Einleitung des Gesprächs kurz dar, daß das Berufsbeamtentum im Gerede sei, wie immer, wenn es Schwierigkeiten in der Wirtschaft gebe. Der Sonderstatus der Beamten, das fehlende Arbeitsplatzrisiko, die Regelbeförderung seien einige Schlagworte, die im Zusammenhang mit dem Begriff „Privilegierung" immer wieder fielen.
Prof. Dr. Leisner stellte fest, daß der Beamtenstatus eine Grundentscheidung unseres Staatswesens ist und daher in der Verfassung seinen Niederschlag gefunden hat:

„Der Staat braucht etwas wie ein von der Regierung unabhängiges Beamtentum, um die Grundfesten des Staates zu erhalten. Das Beamtentum ist ein stabilisierender Faktor in einer politisch unruhigen Zeit; es ermöglicht erst den im demokratischen Staat erwünschten Pluralismus. Die von Gegnern behauptete Ineffizienz ist nicht erkennbar. Die Beweislast hierfür trifft im übrigen nicht das Beamtentum, das sich bewährt hat, sondern denjenigen, der etwas ‚Besseres' an die Stelle des Beamtentums setzen will."
Auch Egon Lutz sprach vom Beamtentum als einer „stabilen Säule" unseres Staates. Bemerkenswerter Weise nahm er keinen Bezug auf den „Orientierungsrahmen '85", der vor sechs Jahren auf dem Mannheimer SPD-Parteitag mit der Forderung nach einem einheitlichen Personalrecht im öffentlichen Dienst verabschiedet worden war. Lutz sagte hierzu: „Ich kenne doch das Grundgesetz und zerbreche mir nicht den Kopf über ein Problem, das in diesem Jahrtausend nicht mehr zur Debatte steht. Es ist unfruchtbar, Hypothesen aufzustellen, welches System das Berufsbeamtentum ersetzen könnte. Das Grundgesetz schreibt in Art. 33 Abs. 5 das Berufsbeamtentum fest. Die für eine Grundgesetzänderung erforderliche 2/3-Mehrheit ist derzeit nicht zustande zu bringen. Bürokratie ist im übrigen kein beamtenspezifisches Problem, sie ist auch in der freien Wirtschaft anzutreffen."

Daß die CSU und die FDP für eine Abschaffung des Beamtentums nicht zu gewinnen sind, machten Herr Fellner und Dr. Wendig deutlich: „Die Besetzung des öffentlichen Dienstes mit pflichtbewußten Beamten sorgt für den Schutz des Rechtsstaates in Krisenzeiten."

Der Status des Amtsträgers ist, so Fellner, im übrigen nicht austauschbar. Er hält es für sehr bedenklich, wenn z. B. ein kommunistischer Beamter als Angestellter in derselben

Zahlreich erschienen waren Zuhörer mehrerer Nürnberger Behörden.

Die Diskussionsteilnehmer von rechts: Prof. Dr. Leisner, Herr Fellner (CSU), Gesprächsleiter APräs L. Huber, Egon Lutz (SPD) und Dr. Wendig (FDP).

Position weiterbeschäftigt werden soll.
Der Konsenz der Parteien dahingehend, daß das Berufsbeamtentum erhalten bleibt, hat also verschiedene Wurzeln. Prof. Leisner: „Es ist eine Konvergenz derjenigen, die sich freuen, daß es so bleibt, und derjenigen, die nichts ändern können."

Prof. Dr. Leisner konnte die Zuhörer mit seiner Rhetorik beeindrucken.

APräs Ludwig Huber trug als Gesprächsleiter viel zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Zu den aktuellen Fragen zum Berufsbeamtentum gehört derzeit zum einen diejenige nach der Spitzenposition auf Zeit (politische Beamte), zum andern die Frage, inwieweit bei Wirtschafts- bzw. Betriebsverwaltungen (z. B. Bahn, Post) Beamte eingesetzt werden sollen oder gar müssen.
Die Meinung von Egon Lutz hierzu: In dem Bereich, in dem der Staat Serviceleistungen bereitstellt, ist der Einsatz von Beamten nicht unbedingt erforderlich.
Zur Frage der politischen Beamten vertrat er die Ansicht, daß es der jeweiligen Regierung zusteht, die Spitzen der Beamtenhierarchie bis hin zu den Ministerialdirigenten mit Leuten ihres Vertrauens zu besetzen.
Dr. Wendig und Herr Fellner vertraten eine restriktive Handhabung. Spitzenpositionen auf Zeit soll es nach Dr. Wendig nur bei den Staatssekretären geben. Fellner vertrat dasselbe Prinzip, hielt es aber nicht für ausgeschlossen, daß seine Partei im Falle eines Regierungswechsels in dieser Frage umdenken und mehr Positionen auswechseln könne.
Prof. Dr. Leisner wies darauf hin, daß der Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG nicht nur auf den Bereich der hoheitlichen Tätigkeit des Staates gelte, sondern auch auf die Leistungsverwaltung, jedenfalls im Monopolbereich, auszudehnen sei. Die Besetzung von Verwaltungsposten durch Angestellte (er verwies auf den Fall im Bereich der Bundespost: Besetzung des SAP-Präsidentenpostens) stelle einen Verfassungsverstoß dar („doch wo kein Kläger, da kein Richter!").
Ein streikfreier Raum und somit der Einsatz von Beamten ist nach Leisner auch in dem Bereich erforderlich, in dem ein Telefonmonopol besteht. Es handele sich hier um einen grundrechtssensiblen Bereich, Streik sei jedoch auch im öffentlichen Dienst nicht überall ausschließbar. Es dürfe jedoch keinesfalls zu einem Zusammenbruch des Post- und Fernmeldebetriebs kommen. So müßte gewährleistet sein, daß bei einem Streik zumindest wichtigste Sendungen in angemessener Zeit befördert werden.
Zur Frage „Beamte auf Zeit" meinte Leisner, daß diese Sonderfälle, wie z. B. Bundeskanzler, Verfassungsrichter, gerechtfertigt sind durch eine originäre Entscheidung des Grundgesetzes. Eine solche Entscheidung bestehe jedoch nicht für Regiebetriebe wie Bundesbahn und Bundespost.
Auf die Frage, ob nicht das Beamtentum durch ständige Beamtenschelte auch seitens Regierungsvertretern untergraben wird, meinte Dr. Wendig, daß die Beamten mehr Rückhalt seitens der Politiker verdienten.

Dem hielt Egon Lutz entgegen: „Ich empfehle Ihnen mehr Selbstbewußtsein! Das Beamtentum ist im Staate anerkannt. Streicheleinheiten für die Beamten sind nicht erforderlich. Die Privilegien der Beamten sollten auf Seiten der Beamtenschaft zu mehr Gelassenheit führen."

Zum Ende der Diskussion sagte Prof. Dr. Leisner, daß man erkennen müsse, daß eine Leistungssteigerung ohne Geld nicht möglich ist. Auch die Beamten seien keine „nützlichen Idioten". Anreize müßten auch für Beamte gegeben sein! Auch der Beamte müsse „etwas werden" können. Auf-

gepfropfte Manager (siehe Bundesbahn) wirkten insofern antistimulant. Das Schlußresümee des Gesprächsleiters Ludwig Huber beendete die lebendige und inhaltsreiche Diskussion.

Klaus Meyer-Heinl

STUTTGART

Adventskaffee

Für den zweiten Adventssonntag-Nachmittag hatte der Bezirksverein Stuttgart wie im Vorjahr zu einem gemütlichen Familientreffen eingeladen. Treffpunkt war diesmal ein am Rande der Großstadt in einem schönen Naturschutzgebiet gelegenes Waldhotel. Die Anreise führte durch eine verschneite Winterlandschaft, die jahreszeitgemäß den vorweihnachtlichen Rahmen für unser Treffen abgab und selbst die von weiter her anreisenden Kollegen nicht von der Autofahrt abschreckte.

Am Veranstaltungsort sorgte eine große und dennoch behagliche Kaminhalle bei gutem Kuchen und nicht minder gutem Kaffee für geruhsame, adventliche Atmosphäre. Dazu bot Kollege Bohner einen ebenso interessanten wie kurzweiligen Lichtbildervortrag. Er berichtete von einer Reise in das ferne Peru und erwies sich als meisterlicher Photo-Reporter. Damit die Kleinen auch zu ihrem Recht kamen, erschien noch – pünktlich zum 6. Dezember – der Nikolaus höchst persönlich. Kollege Adloff spielte die Rolle des Weihnachtsmannes so gekonnt, daß mancher Kollege ihn nicht einmal erkannte.

Fazit: Wiederum eine gelungene Veranstaltung mit nur einem Schönheitsfehler: Von unseren Ruhestandskollegen war keiner gekommen. Hoffentlich lag's wirklich nur am Wetter.

ABBAU DES LAUFBAHNPRINZIPS?

Anpassung oder Demontage eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums?

Nachdruck aus der „Zeitschrift für Beamtenrecht", Heft 9/81, mit freundlicher Genehmigung des Verfassers, der Schriftleitung und des Verlages W. Kohlhammer GmbH, Zweigniederlassung Köln.

Prof. Dr. Helmut Lecheler

Das Leben eines Beamten erhielt seine traditionell ruhige Ordnung durch die Laufbahngestaltung des Beamtendienstes. Beamter und Laufbahn, beides gehört ganz wesentlich zusammen – und dies nicht nur in Deutschland [1]). Einer egalitären Demokratie, die ihr Heil immer weniger im Bestand als vielmehr in beständigem Wandel sucht, wird diese auf ein ganzes Menschenleben hin ausgerichtete Ordnung der Berufslaufbahn mit ihrem vorhersehbaren, zum Teil sogar errechenbaren Verlauf immer mehr zur Herausforderung. Das veränderte Bild, das unsere Gesellschaft sich von ihren Beamten macht [2]), zeigt sich an den Eigenschaften, die sie vor allem von ihnen erwartet:

Sie haben „dynamisch", „kontaktfreudig", „kreativ", „mobilitätsfreudig" usw. zu sein [2a]).

Mag auch das demokratische *System* des auf politischen Ausgleich und sachkundigen Vollzug ausgerichteten Beamten noch sehr bedürfen [3]), im politischen Alltag mit seinen so offenkundig scheinenden „Bedürfnissen" und „Sachzwängen" kann die unbeirrbare Ruhe des unkündbaren Laufbahnbeamten dann doch sehr rasch zum Hindernis werden. Die Reform des Laufbahnprinzips gehörte so zu den wesentlichen Zielen der großangelegten Dienstrechtsreform [4]). Dieses Vorhaben ist zwar bekanntlich gescheitert [5]), ohne daß jedoch die alten Einwände gegen das Laufbahnprinzip [6]) ausgeräumt wären: Nach wie vor gilt es

- in seiner Schematisierung als „leistungsfeindlich", weil es den „Überflieger" in seinem Höhenflug zu stark bremse;
- in seiner Voraussetzung, mit der Laufbahnprüfung die Befähigung für die gesamte Laufbahn zu vermitteln, als irreal [7]);
- in seiner Aufspaltung in Laufbahngruppen gleichfalls als leistungsfeidlich und als undemokratisch.

Im Folgenden geht es nicht darum, aufzuzeigen, daß diese Einwände nicht stichhaltig sind. Dies ist an anderer Stelle deutlich genug gesagt worden [8]). Hier soll vielmehr der Frage näher nachgegangen werden, ob nicht das große Anliegen der gescheiterten Dienstrechtsreform

[1]) Vgl. etwa H. Henrichs, Das Laufbahn- und Besoldungsreglement der Beamten der europäischen Gemeinschaften – ein Vergleich mit dem deutschen System, ZBR 1981, S. 112 ff. m. w. N.

[2]) Vgl. H. Krüger, Das Berufsbeamtentum in den Widersprüchen der Wohlstandsgesellschaft, ZBR 1981, S. 139 ff.; W. Leisner, Demokratie – Selbstzerstörung einer Staatsform?, Berlin, 1979. S. 118 ff.
Zum historischen „Tugendkatalog" des guten Beamten vgl. M. Stolleis, Gründzüge der Beamtenethik (1550–1650) in: Die Verwaltung 1980, S. 447 ff. (vor allem S. 455 ff.).

[2a]) Solche Attribute wechseln freilich nach Bedarf. Dies zeigt zuletzt etwa die Diskussion um die Reform der Führungsstruktur der Deutschen Bundesbahn. Hier sollen Beamte auf einmal nicht mehr können, was ihnen sonst mehr und mehr zur Aufgabe gemacht wird – nämlich wirtschaftlich denken und handeln. Eine Schranke freilich hemmt alles Wirtschaften der Beamten – das Gesetz. Fischbach hat dies auf dem 39. Deutschen Juristentag (S. D 65) zu Recht betont: Der schwungvolle „andere" Bewerber „wird schon in kurzem durch die Verhältnisse gezwungen, ähnlich wie der vielgeschmähte Beamte zu arbeiten. Dafür sorgen schon die Masse der Gesetze, Verordnungen und Erlasse" . . . Von diesen Fesseln soll sich der Staat freilich auch nicht durch die Beschäftigung von Nicht-Beamten freizeichnen können.

[3]) So vor allem die bekannte Entscheidung des BVerwGE 47, S. 330/334, ähnlich BVerfGE 7, S. 163; 39, S. 334/347, 358.

[4]) Vgl. den Bericht der Studienkommission zur Reform des Öffentlichen Dienstes, Baden-Baden 1973, S. 187 ff.

[5]) H. Siedentopf, Abschied von der Dienstrechtsreform?, in: Die Verwaltung 1979, S. 457 ff. (S. 460: „Zeit und Ort des Abschiedes von dem Begriff der ‚Dienstrechtsreform' lassen sich exakt lokalisieren": Am 8. 1. 1979 habe sich der BMI auf der 20. beamtenpolitischen Tagung des Deutschen Beamtenbundes klar von dem Vorhaben einer großen Reform distanziert und von der Notwendigkeit einer Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts in kleinen Einzelschritten gesprochen.

[6]) Demgegenüber ist aber doch darauf hinzuweisen, daß das Berufsbeamtentum unter Beachtung dieser als illusionär empfundenen Voraussetzung in der Vergangenheit anerkanntermaßen hervorragende Leistungen erbracht hat. Man muß sich also fragen, ob die Realität von gestern und heute tatsächlich schon zur Illusion für morgen geworden ist.

[7]) Vgl. schon Grewe, 39. DJT, S. D 18 oder A. Merkel, VVDStl. 7, S. 86; weitere Nachweise bei D. Czybulka, Zur Problematik des Art. 33 Abs. 5 GG, Diss. München 1973, S. 196 ff.

[8]) So schon die Klarstellung vor allem von Fischbach auf dem 39. Deutschen Juristentag (mit Nachw.).

durch kleine Schritte von Beamtenrechtsänderungsgesetzen und durch die systematische Ausnützung von Ausnahmemöglichkeiten unauffällig und weit wirksamer verfolgt wird (unten II). Zuvor ist es freilich erforderlich, den Inhalt des Laufbahnprinzips in einigen Sätzen näher zu beschreiben (unten I).

I. Der Inhalt des Laufbahnprinzips

Das Laufbahnprinzip gehört zu dem unbestrittenen Kreis der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums [9]). In älteren Darstellungen des Beamtenrechts wird der Begriff zwar nicht ausdrücklich verwendet. Das ist aber lediglich darauf zurückzuführen, daß die Befolgung dieses Prinzips so selbstverständlich war, daß es erst verhältnismäßig spät normiert wurde [10]).

1. In Übereinstimmung mit diesen ersten Bestimmungen lautet § 2 der geltenden BLV: „Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und Ausbildung (oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung) erfordern (Laufbahnbefähigung)" [11]). Die Laufbahn knüpft also am „Amt" an, an dem *abstrakt* umrissenen Kreis von Aufgaben eines Beamten [12]), und nicht an der jeweils konkret ausgeübten Funktion. Die Laufbahn ordnet die Ämter nach fachlichen Gesichtspunkten und faßt diejenigen zusammen, die mit gleicher Vor *und Ausbildung* ausgeübt werden können. Dem entspricht es, daß die Laufbahnbefähigung sich auf *alle* Ämter der Laufbahn erstrecken muß.

2. Die Laufbahnen werden zu Laufbahn*gruppen* des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zusammengefaßt (§ 2 Abs. 1 BLV). Dieses „Laufbahngruppenprinzip" ist wesentlicher Bestandteil des Laufbahnprinzips, denn anders wäre die Voraussetzung der Befähigung für die ganze Laufbahn in der Tat unrealistisch. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem Eingangsamt [13]), das im Bundesbesoldungsgesetz [14]) näher bezeichnet ist.

3. Mit dem Begriff der Laufbahn ist wesentlich verbunden die *regelmäßige* Entwicklung der Karriere des einzelnen Beamten sowie formalisierte Grundsätze für die Beförderungen [15]). Die BLV schreibt daher vor, daß die Anstellung grundsätzlich nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig (§ 8 Abs. 3) und das Überspringen von Ämtern verboten ist (§ 12 Abs. 3).

4. Der *Inhalt* des Laufbahnprinzips [16]) läßt sich also dahin *zusammenfassen*, daß es ein Prinzip der Ämterorganisation ist, das unter fachlichen Gesichtspunkten die einzelnen Ämter nach der für sie erforderlichen Vor- und Ausbildung so zusammenordnet, daß die Erfordernisse der staatlichen Verwaltung gewahrt sind und den grundsätzlich auf Lebenszeit dienenden Beamten eine hinreichende berufliche Entwicklung ermöglicht wird.

An dem erhöhten Bestandschutz der Verfassung [17]) hat das Laufbahnprinzip über Artikel 33 Abs. 5 insoweit Anteil, als sein Inhalt eine hinreichende Tradition hat [18]) und für das Beamtentum in seiner herkömmlichen Ausgestaltung von grundsätzlicher Bedeutung ist [19]). Damit ist die Grenze markiert zwischen einer erlaubten, ja gebotenen Anpassung überkommener Prinzipien und ihrer ohne Verfassungsänderung unzulässigen Durchbrechung.

II. Eingriffe in das Laufbahnprinzip

1. *Die „anderen Bewerber" im Sinne des Laufbahnrechts.*

Das Laufbahnprinzip ist am Beginn der Bundesrepublik Deutschland mit einer ganz entscheidenden Einschränkung versehen worden, die im geltenden Beamtenrecht auch klar zum Ausdruck kommt: Das BBG 1953 [20]) unterscheidet nämlich zwischen Laufbahn – und „anderen" Bewerbern, welche die erforderliche Befähigung durch die Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Daß auch andere als Laufbahnbewerber in das Beamtenverhältnis berufen werden können, läßt § 7 Abs. 1 Nr. 3 BBG (§ 4 Abs. 3, 16 BRRG) ausdrücklich zu. Als Ausnahme von der Regel hat diese Öffnung des Beamtendienstes Tradition bis zu den Anfängen des Berufsbeamtentums [21]). Dem entsprach auch die Regeleung, welche der Entwurf des Bundespersonalgesetzes v. 11. 11. 1949 vorsah [22]). Die beschlossene Fassung, die dem weitergeltenden Deutschen Beamtengesetz von 1937 eingefügt wurde [23]) ging darüber hinaus: Andere Bewerber konnten nicht nur, sie *sollten* sogar berücksichtigt werden. Damit wurde ihre gleichberechtigte Zulassung neben den Laufbahnbewerbern zum öffentlichen Dienst angestrebt. Die Gefahren, die daraus für das Berufsbeamtentum entstehen, wurden damals klar gesehen [24]). So war auch bei Erlaß des BBG und der BLV 1953/6 die Stellung der anderen Be-

---

[9]) Vgl. die Aufzählung bei C. H. Ule, in: Die Grundrechte Bd. IV/2, S. 570 ff.; K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland Bd. I, Köln 1977, S. 271

Zu seinem Inhalt vgl. H. Lecheler, Das Laufbahnprinzip, in: Verantwortung und Leistung – Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes, H. 3, Febr. 1981; F. Mayer, Möglichkeiten und Grenzen einer Neugestaltung des Laufbahnsystems für den Öffentlichen Dienst im Rahmen des Grundgesetzes, in: FS. für C. H. Ule, Köln usw. 1977, S. 335 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

[10]) Vor allem mit der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der Deutschen Beamten vom 28. 2. 1939, RGBl. S. 371, die allerdings ganz entscheidend auf Vorarbeiten in der Weimarer Republik zurückgeht.

Zur Entwicklung des Laufbahnrechts nach dem Krieg in den Ländern, vgl. Th. Brockmann, Bundeslaufbahnverordnung – Erläuterungsbuch, Berlin und Frankfurt 1956, S. 3 f.

[11]) Die Beamtengesetze bzw. Laufbahnverordnungen der Länder enthalten vergleichbare Bestimmungen.

[12]) Zum Amtsbegriff vgl. vor allem BVerfG 38, S. 1/9.

[13]) § 2 Abs. 3 BLV.

[14]) §§ 23, 24 BBesG.

[15]) § 12 BLV i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GG.

[16]) Vgl. die Nachweise oben FN 9.

[17]) Die erschwerte Abänderbarkeit aufgrund der Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 und 2 GG.

[18]) Dies ist vom Bundesverfassungsgericht für den Rechtsanspruch auf Beihilfe in einer noch unveröffentlichten Entscheidung (Az: 2 BvR 1067/80) verneint worden, während F. Mayer dies bejaht hatte (Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – eine angemessene Verfassungsantwort auf die gesellschaftliche Herausforderung?, in: Godesberger Taschenbücher, Schriften zur Staats- und Gesellschaftspolitik Bd. 15 (hg. von Carstens u. a.) 1978, S. 93 ff.).

[19]) Soweit es also „das Bild des Berufsbeamtentums in seiner überkommenen Gestalt zu prägt, daß seine Beseitigung auch das Wesen des Berufsbeamtentums antasten würde" (so die Formulierung in dem diss. vote der Verfassungsrichter Wand und Dr. Niebler, BVerfGE 43, S. 177/185.

[20]) Vom 14. 7. 1953, BGBl. I 551.

[21]) Für die Rechtslage vor 1945 vgl. H. Lecheler (FN. 9 S. 7 ff.).

[22]) „Es können auch solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch ihre Lebens- oder Berufserfahrung außerhalb des Öffentlichen Dienstes erworben haben" (BTDS 1/175 vom 11. 11. 1949).

[23]) BGBl. 1950 I 207.

[24]) Fischbach, Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, DVBl. 1951, S. 99/103: „Diese Vorschrift . . . bildet . . . eine erhebliche Gefahrenquelle für die Berufsbeamten", weil unklar bleibt, wer die in Privatdienst erworbene Berufserfahrung feststellt und weil diese Möglichkeiten die Laufbahnbeamten erbittern.

werber umstritten [25]). Immerhin ist eine ausdrückliche Gleichberechtigung beider Gruppen – wie sie auch hier wieder gefordert wurde – im Gesetz nicht ausgesprochen worden.

Bei den späteren Veränderungen der Beamtengesetze ist die damals beschlossene Formulierung nicht verändert worden. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der Streit im Gesetzgebungsverfahren nach der Verabschiedung des Gesetzes keine Fortsetzung erfahren haben sollte. Mit den Mitteln der juristischen Analyse ist es freilich nicht feststellbar, in welchem Umfang die Dienstherren aus der unbedenklichen, ja fruchtbaren *Ausnahme*erscheinung, des anderen Bewerbers eine gleichberechtigte oder auf mancher Ebene vielleicht gar schon überwiegende Gruppe der Beamten haben werden lassen. Vereinzelte Daten dürfen hier freilich nicht überbewertet werden; eingehende empirische Arbeiten liegen, soweit ersichtlich, bisher nicht vor. Immerhin bleibt festzustellen, daß das geltende Beamtenrecht den Dienstherren eine schwer zu kontrollierende Möglichkeit eröffnet, über eine verstärkte Berücksichtigung der anderen Bewerber das Laufbahnprinzip weitgehend zu umgehen.

2. *Die Abwertung des Amtes zugunsten der Funktion*

Die Besoldung ist aufgrund tiefgreifender sozialer Wandlungen für den heutigen Beamten von weit größerer Bedeutung als dies etwa noch vor zweihundert Jahren der Fall war [26]). Entsprechend enger wurde die Verknüpfung zwischen Amt und Besoldung. Grundsätzlich wird der Beamte nämlich nach der Bedeutung seines Amtes besoldet [27]). Dies hatte natürlich zur Voraussetzung, daß die Bewertung des Amtes und der in ihm abstrakt zusammengefaßten Tätigkeiten sich nicht allzuweit voneinander entfernten. Das Bundesbesoldungsgesetz [28]) trug dem dadurch Rechnung, daß es bestimmte [29]), die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsordnungen habe sich nach dem Amtsinhalt zu richten.

Für das Laufbahnprinzip als ein Prinzip der *Ämter*organisation kann es nun nicht ohne Folgen bleiben, wenn sich die Besoldung mehr und mehr vom Amt ablöst. Im Bundesbesoldungsgesetz 1971 [30]) war die Bundesregierung ermächtigt worden, für bestimmte Funktionsgruppen mit der Zustimmung des Bundesrates strukturelle Laufbahnverbesserungen zu verordnen. Damit sollte Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die bei der Einordnung bestimmter Funktionsbereiche in die Beamten-Ämterordnung aufgetreten waren. Von dieser Ermächtigung machte die Bundesregierung unter dem 23. 12. 1971 [31]) Gebrauch. 1974 weitete sie den Kreis der begünstigten Funktionen erheblich aus [32]). Auf der anderen Seite kamen die Arbeiten an der Ämterbewertung nicht voran; die Funktionszuweisungsverordnungen nach § 20 Abs. 2 BBesG (§ 5 a. F.) stagnierten. Beim Erlaß der Funktionsgruppenverordnungen wurde das System der Abgrenzung zwischen Beamten und Angestellten zudem geradezu auf den Kopf gestellt: Die angestellten Ingenieure hatten im Tarifvertrag vom 15. 6. 1972 unter Berufung darauf eine bessere Bezahlung durchgesetzt, daß die Ingenieurschulen in das System der staatlichen Fachhochschulen einbezogen worden waren; dem Angestelltenrecht ist aber eine solche Berücksichtigung der Vorbildung *ohne* Rücksicht auf die ausgeübte Funktion gerade nicht typisch. Umgekehrt erhielten die verbeamteten Techniker in den Funktionsgruppenverordnungen einen Ausgleich für ihren so eingetretenen Einkommensrückstand, *soweit* sie die ausdrücklich aufgezählten *Funktionen* ausübten!

Was hier noch als eine einmalige, aus der Not geborene Durchbrechung des Systems entschuldigt werden könnte, wurde 1975 dann selbst zum Prinzip erhoben; § 18 BBesG [33]) ordnet die Funktions- der Ämterbewertung über [34]). Unmißverständlich stellt es die amtliche Begründung [35]) als „tragenden Grundsatz" des Besoldungsrechts heraus, daß „die Höhe der Bezahlung in erster Linie von der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion abhängt." Diese Umwertung kommt bei aufmerksamer Lektüre des Gesetzes auch durchaus in seinem Wortlaut zum Ausdruck. Es ist also kein Wunder, daß die Ämterbewertung noch immer stagniert [36]). Nun mag noch immer die Auffassung vertreten werden können, die Bundesregierung habe auf diesem Wege Druck auf die Arbeiten an der Ämterbewertung ausüben wollen. Immerhin ist aber daran zu erinnern, daß die beim Bundesminister des Innern installierte Studienreformkommission die Ablösung des Laufbahnprinzips durch ein System der Funktionenordnung gefordert hatte [38]). Ganz in dieser Richtung würde es auch liegen, wenn es tatsächlich zutreffen sollte, daß in einzelnen, dem Bundesminister des Innern nachgeordneten Behörden die Beförderung von Beamten an vorher durchgeführte Arbeitsplatzüberprüfun-

---

25) Die Begründung des Entwurfs zum Bundesbeamtengesetz (BTDS 1/2846, S. 33) führte aus: „Das traditionelle Laufbahnsystem des deutschen Rechts schließt nicht aus, daß zur Laufbahn noch Bewerber zugelassen werden, die nicht die vorgeschriebene übliche Vorbildung besitzen, sondern die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des Öffentlichen Dienstes erworben haben."
Der Beamtenrechtsausschuß des deutschen Bundestages empfahl demgegenüber eine einschränkende Fassung (BTDS 1/4246, S. 9): „Andere als Laufbahnbewerber sollen berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist."

26) Schmoller berichtet (Der preußische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., Preußische Jahrbücher Bd. 26, S. 553), die preußischen Beamten hätten 6 Kriegsjahre von 1757 bis 1763 ausgehalten ohne auch nur einen einzigen Groschen bare Besoldung zu erhalten. Welcher Beamte wäre dazu heute überhaupt noch in der Lage? Das Bundesverfassungsericht hat bei der Ausdehnung des Schutzbereichs des Art. 14 GG auf die Gehaltsansprüche des Beamten der Tatsache Rechnung getragen, daß der Beamte im Normalfall praktisch vollständig von seinen Bezügen abhängt (vgl. dazu mit Nachweisen und Kritik H. Lecheler, Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, AöR 103 (1978) S. 349/368 ff.).

27) BVerfGE 16, S. 94/115; B. v. 30. 3. 1977, ZBR, 1977, S. 245/249 und ständ. Rechtspr. Vgl. auch BVerwGE 47, S. 23/29 m. w. N.

28) I. d. F. v. 5. 8. 1971, BGBl. I 1281.

29) In § 5 Abs. 1.

30) FN. 28, § 5 Abs. 6 Satz 3.

31) BGBl. I 2162.

32) Mit der Änderungsverordnung vom 30. 4. 1974, BGBl. I 1031.

33) I. d. F. des 2. BesVNG vom 23. 5. 1975, BGBl. I 1173.

34) Insofern ist § 18 BesG in der Sammlung Sartorius zu Recht überschrieben: „Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung" § 19 (Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt) ist demgegenüber systematisch eindeutig untergeordnet.

35) BTDS 7/1906, S. 80.

36) Vgl. den Arbeitsbericht über die Vorarbeiten für eine Ämter- und Dienstpostenbewertung, BTDS 7/5510 m. w. N.

37) FN. 4

38) Vgl. BTDS 8/3228 (Bericht betreffend Berufs-/Laufbahnreform im Zusammenhang mit dem Bildungssystem vom 2. 10. 1979), S. 4 r. Sp.: „Die Arbeiten zur Entwicklung einheitlicher Instrumente der Personalsteuerung – insbesondere Arbeitsplatzbewertung, Eignungs-Feststellungsverfahren, fortentwickelte Beurteilungssysteme . . . sind fortgeführt worden." Die Ämterbewertung wird nicht mehr erwähnt.

gen gebunden wird [39]). Was dabei auf den ersten Blick als unschädlich, ja nützlich erscheinen mag, ist doch ein schwerer Bruch des Systems, der Weiterungen haben muß und soll. Das geltende Beamtenrecht kennt – im Gegensatz zum Tarifrecht – eine derartige Voraussetzung für die Beförderung nicht [40]). Mit dem Erfordernis der Gleichbehandlung mit den Angestellten kann die Einführung dieser Voraussetzung gerade nicht begründet werden, da Angestellte und Beamte – ungeachtet aller zwischenzeitlichen Angleichungen – in der grundsätzlichen rechtlichen Natur ihrer Dienstverhältnisse eben *nicht* vergleichbar sind. Die Beamten würden ihrerseits auch eindeutig schlechter behandelt, würden neben den Regeln des Beamtenrechts auch noch die Anforderungen des Tarifvertragsrechts auf sie angewendet werden. Zusätzlich würden sie die für sie wichtige Orientierung verlieren, welche Dienstposten sie zur Begünstigung ihrer weiteren Karriere anstreben sollen, wenn deren Bewertung bei jeder einzelnen Beförderung zur Disposition steht.

3. *Der Einbruch in die uneingeschränkte Verwendbarkeit in der Laufbahn.*

In einem weiteren, dem Beamten vielleicht nicht unwillkommenen Punkt beginnt das Laufbahnprinzip seine prägende Kraft zu verlieren: Bei der Einführung des Bewährungsaufstiegs „zur besonderen Verwendung" [41]) ist das Beamtenrecht erstmals von der Forderung abgegangen, der Beamte müsse grundsätzlich in der ganzen Breite der Laufbahn einsetzbar sein [42]). Dies wurde übrigens nicht nur vom Laufbahnbewerber, sondern auch von den sog. „anderen" Bewerbern verlangt. Auch sie hatten – wie immer dies auch geschehen mochte – ihre Befähigung nicht nur für das vorgesehene Amt, sondern für die ganze Laufbahn darzutun. Es erscheint fraglich, ob dies jetzt noch auf Dauer wird aufrechterhalten werden können.

Das Prinzip der allseitigen Verwendbarkeit in der Laufbahn mochte in der Praxis im Einzelfall gelegentlich zu unvertretbar erscheinenden Reibungsverlusten geführt haben. Aufgabe der Dienstrechtsreform wäre es gewesen, in einer Neuordnung der Ämter und Laufbahnen solche Schwierigkeiten weitestmöglich auszuräumen, nicht aber ohne wirklich zwingenden Grund selbst in beachtlichem Umfang Ausnahmen vom Prinzip zuzulassen. Gerade die Kritik an dem „formalistischen" Laufbahnrecht übersieht häufig, daß die damit angesprochenen Prinzipien das Ergebnis einer langen personalwirtschaftlichen Erfahrung darstellen [43]).

4. *Tendenzen zur Auflösung des Laufbahngruppenprinzips*

Das Laufbahngruppensystem zieht in ganz besonderem Maße die Kritik auf sich [44]). Im Bundesbeamtenrecht zeichnen sich Tendenzen ab, dieser Kritik durch eine Reihe von Maßnahmen Rechnung zu tragen, auch wenn damit das Gefüge des Berufsbeamtentums schwerwiegend gestört wird (vgl. unten d). In Kauf zu nehmen scheint es der Bund auch, daß die gerade im Beamtenrecht über lange Zeit hin erstrebte und zum Teil auch erreichte Rechtsvereinheitlichung hier aufs Spiel gesetzt wird [45]).

a) *Die Anbindung der Laufbahngruppen an das System der Bildungsabschlüsse*

Das Beamtenrecht knüpft bei der Bildung von Laufbahnen herkömmlich an die „Vor- und Ausbildung" an. Es ist also bisher keineswegs so gewesen, daß die Laufbahngruppen allein ein getreues Abbild des Systems der Bildungsabschlüsse gewesen wären [46]). So war nach dem Bundesbeamtengesetz 1953 und der Laufbahnverordnung 1956 der Abschluß der Volksschule gleichermaßen Zugangsvoraussetzung zu den Laufbahnen des einfachen wie auch des mittleren Dienstes [47]). Der gehobene Dienst bildete sich in der Weimarer Zeit infolge einer enormen Ausweitung und Komplizierung der Staatsaufgaben [48]) aus dem mittleren Dienst heraus. Daß der gehobene Dienst diesen Erfordernissen in so hervorragender Weise gerecht wurde, dies allein hat ihm in kürzester Frist seine anerkannte Stellung verschafft. Bei der Reichspost schließlich trennten sich die mittleren und höheren Beamtenlaufbahnen erst im Verlauf des Vorbereitungsdienstes, den die Bewerber mit gleicher Schul- und Fachausbildung zunächst gemeinsam begannen [49]). In einer Zeit, in der die Schulstrukturen noch viel undurchlässiger waren als heute, hatte das Beamtentum mit seiner Laufbahngruppierung durchaus eine gewisse, wenn auch natürlich nicht unbegrenzte Chance zum sozialen Aufstieg geboten [50]).

Die ausdrückliche Anbindung des Laufbahnsystems an die Bildungsabschlüsse erfolgte erst 1976 mit der Einführung des § 15 a in das Bundesbeamtengesetz [51]). Daß die Reform der Bildungsabschlüsse dies „notwendig" gemacht hätte, wie es die amtliche Begründung sagt, ist nicht ersichtlich. Über eine größere Differenzierung der Bildungsabschlüsse erhoffte man sich damals offenbar eine entsprechende Vermehrung der „Einstiege" in den Beamtendienst und damit eine Auflockerung der als zu starr empfundenen Viergliederung der Laufbahngruppen. Die Begründung des 2. BesVNG sprach ausdrücklich davon, daß mit dieser Anbindung an das Bildungssystem erst „erste Schritte" zu einer Verbesserung des Laufbahn-

---

39) Dafür spricht der erwähnte Bericht (FN 38), wo es heißt: S. 5, r. Sp.: „Arbeitsplatzbewertungen sollen ergeben, von welcher Rangstufe des Arbeitsplatzes für die anforderungsgerechte Bezahlung der Mitarbeiter auszugehen ist." Man muß schon ausdrücklich hinzufügen, daß hiermit auch Beamte angesprochen sein sollten.

40) Vgl. dazu A. Schmitt-Kammler, Rechtsanspruch des Beamten auf Beförderung?, Jura 1979, S. 641; Günther, Die Beförderung, ZBR 1979, S. 93 ff.; W. Juncker, Rechtswidriges Einstellungsgebaren oder die verkannte Laufbahnbefähigung, DÖD 1978, S. 261 ff.

41) §§ 23, 29 BLV vom 15. 11. 1978, BGBl. I 1763

42) Eine gewisse Einschränkung kommt auch in § 33 Abs. 5 BLV 1979 bei der Regelung der herkömmlichen Form des Aufstiegs zum Ausdruck, wenn es heißt, die Beamten erbringen den Nachweis ihrer erfolgreichen Einführung „unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung".

43) So ausdrücklich und zu Recht Th. Brockmann (FN 10), S. 1.

44) Zur Kritik vgl. FN 6. Zu einer verfassungsrechtlichen Begründung vgl. W. Leisner, Der Standpunkt des höheren Dienstes im Beamtenverfassungsrecht – zur Laufbahngruppenordnung, DÖV 1980, S. 496 ff.

45) Deutlich wird dies in der Begründung zur Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Stand 20. 3. 1980, wo es unter A 6 heißt: „Das Laufbahnrecht ist auch künftig fortzuentwickeln. Dabei kann aber nicht uneingeschränkt der Entwicklung im Bundesbereich gefolgt werden". An dem „bewährten Laufbahngruppensystem" wollte die bayerische Verordnung ausdrücklich festhalten (A 3.).

46) Th. Brockmann (FN 10) hebt es in Anmerkung zu § 2 zu Rech ausdrücklich hervor, daß die Ämter „von der Aufgabe her" nach der Fachrichtung geordnet werden.

47) Der Unterschied lag in der verschiedenen Dauer der Ausbildung und der unterschiedlichen Laufbahnprüfung.

48) Durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Ausweitung des Post- und Telegraphendienstes, die Schaffung kommunaler Versorgungseinrichtungen, aber auch durch die Aufgaben zur Bewältigung der Kriegslasten.

49) Vgl. A. Lotz, Geschichte des deutschen Beamtentums, 2. A., Berlin 1914, S. 425, 429.

50) Vgl. H. Küppers, Weimarer Schulpolitik in der Wirtschafts- und Staatskrise der Republik, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 28 (1980), S. 20/23, 24 der allerdings keine sichere Bewertung erlaubt; deutlicher ist hier schon A. Lotz (FN 49), S. 620, der dem Beamtentum sehr früh eine starke Betonung der Fachlichkeit bestätigt.

51) Mit Gesetz vom 18. 8. 1976 (BGBl. I 2209).

systems unternommen worden seien [52]). Bisher jedenfalls wurden diese Erwartungen aber nicht erfüllt [53]). Auch die generelle Anhebung des Eingangsamtes für Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die § 23 Abs. 2 des BBesG vorsieht, soweit für die Laufbahnbefähigung ein Fachhochschulabschluß gefordert wird, konnte bisher noch nicht voll verwirklicht werden [54]).

b) *Aufstieg – oder Fortsetzung der Laufbahn?*

Die Neuregelung des Aufstiegs in die jeweils nächsthöhere Laufbahngruppe durch die Laufbahnverodnung 1979 hat mit mehr Erfolg Bewegung in das Laufbahngruppengefüge gebracht. Erklärtes Ziel der Reform war es, den Aufstieg zu erleichtern. Schon früh gehört die Aufstiegsmöglichkeit zum Laufbahngruppenprinzip hinzu [55]). Nur war sie stets die Ausnahme, das Korrektiv, das eine vollständige, kastenmäßige Abkapselung der einzelnen Laufbahngruppen voneinander verhindern sollte. Eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses stand bisher nicht zu befürchten. Dies könnte nun anders werden. Allerdings fällt es auf, daß der Aufstieg zum höheren Dienst in besonderem Maße geebnet worden ist.

Während nämlich beim Aufstieg *herkömmlicher* Form die Schwelle zwischen dem mittleren und dem gehobenen Dienst angehoben worden ist, wurden die Aufstiegsvoraussetzungen zum höheren Dienst abgesenkt. Erklärtermaßen soll zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst eine Alternativität geschaffen werden: „Der frühzeitige Einstieg in einer niedrigeren Einstiegsebene soll mehr als bisher eine reale Alternative zu einem umfassenderen Bildungserwerb – insbesondere in einem Hochschulstudium – vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst werden" [56]). Dies wird nach der Begründung auch dadurch erleichtert, „daß der künftige Qualifikationsstand des gehobenen Dienstes nach der Einführung der Fachhochschulausbildung wissenschaftlich ausgebildet wird" [57]).

Die Dienstherrn haben es somit weitgehend in der Hand, ob sie den gehobenen Dienst nurmehr als eine Art von Vorstufe für den höheren Dienst behandeln. Hierfür ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Aufstiegsbeamten im Regelfalle (§ 33 Abs. 5 BLV) die Laufbahnprüfung nicht ablegen müssen.

Die Erschwerung des herkömmlichen Aufstiegs vom mittleren zum gehobenen Dienst sollte wohl durch die Eröffnung des „Aufstiegs für besondere Verwendungen" (§ 29 BLV) ausgeglichen werden. Dieser „Ausgleich" leidet allerdings aus der Sicht der Bewerber an dem Mangel, daß er erst für Beamte eröffnet ist, die mindestens 50 Jahre alt sind. Deshalb wird beim Regelaufstieg auf § 25 BBG zurückgegriffen, der ausdrücklich den – herkömmlichen – Aufstieg auch *ohne* den formalen Nachweis der von den Laufbahnbewerbern geforderten Vorbildungsvoraussetzungen (§ 24 BLV, also Hochschulreife) zuläßt. Die amtliche Begründung der BLV weist darauf ausdrücklich hin [58]). Auf diese Weise könnte die zusätzliche Hürde umgegangen werden, welche die Anhebung der Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst auf das Fachhochschulniveau bedeutet. § 28 S. 2 BLV jedenfalls verlangt nicht ausdrücklich, daß der aufstiegswillige Beamte die Fachhochschulreife besitzen muß. Die Zulassung des Aufsteigers ohne Hochschulreife zur Einführung in den gehobenen Dienst werden die Länder als Träger der Kulturhoheit dann nicht verhindern können, wenn der Zulassungsbeschluß nicht als allgemeiner Bildungsabschluß gewertet wird, der dann uneingeschränkt zum Hochschulstudium berechtigt. Eine so weitgehende bildungspolitische und -rechtliche Folgerung wird man aus beamtenlaufbahnrechtlichen Überlegungen auch nicht ableiten dürfen. Sie würde enorme bildungspolitische Auswirkungen haben.

c) *Die Schwächung der anderen Laufbahngruppen*

Die Laufbahngruppe des *höheren* Dienstes gerät zunehmend unter einen doppelten Druck: während auf der einen Seite der gehobene Dienst ganz systematisch höhergeführt wird und der „Vorsprung" des höheren Dienstes schwindet, vermindert auf der anderen Seite eine immer häufigere Besetzung der Spitzenpositionen durch Politiker die Beförderungschancen. Hinzukommt, daß der höhere Dienst in Zeiten knapper Mittel stets in besonderem Maße fürchten muß, zu Sonderopfern für die soziale Befriedung herangezogen zu werden.

Gelegentlich wird dem höheren Dienst sogar schon – wenn auch sicher zu Unrecht – ein abgrenzbarer eigener Tätigkeitsbereich überhaupt abgesprochen, obgleich es gerade diese Beamtengruppe war, welche im Dienst der Landesfürsten das Berufsbeamtentum einst begründete.

Der *einfache* Dienst aber leidet besonders unter den zunehmenden Entbeamtungstendenzen. In immer stärkerem Maße weichen die Dienstherren gerade hier auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse aus, so daß in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes diese Laufbahngruppe schon kaum mehr eine größere Rolle spielt [59]).

d) *Zusammenfassung*

Durch eine Vielzahl von teils rechtlichen, teils tatsächlichen Maßnahmen – von denen hier nur die ins Auge fallenden aufgegriffen worden sind – hat sich das Gefüge der Laufbahngruppen inzwischen vollständig verschoben. Zwar wird man nicht ohne weiteres die Auffassung vertreten können, die Verfassung garantiere die herkömmliche Viergliederung der Laufbahnen oder sie gewährleiste einer dieser Laufbahngruppen die Aufrechterhaltung ihres „Vorsprungs" vor der benachbarten Gruppe. Eine schrittweise Konzentration der überwiegenden Zahl der Beamten auf zwei Laufbahngruppen mit auch noch erleichterter Übergangsmöglichkeit ist aber auch dann mit der Verfassung unvereinbar, wenn *formal* die alten Laufbahngruppengrenzen fortbestehen. Das Laufbahngruppenprinzip setzt nämlich, solange es nicht offen verabschiedet wird, eine klare Groß-Gliederung der Beamtenschaft voraus, die sich von den vielfältig differenzierten Einstiegsmöglichkeiten in eine Einheitslaufbahn grundlegend unterscheidet. Das *Wesen* der Laufbahngruppenordnung hat Otto Hintze zutreffend mit den Worten beschrieben [60]): „Der Beamtenstand zeigt die charakteristische Dreiteilung, die in jeder Behörde uns entgegentritt: die hierarchische Gliederung in obere, mittlere und untere Beamte."

Ein Gutteil der Kritik am Laufbahngruppenprinzip ist in Wirklichkeit eher Hierarchiekritik – und ein Gutteil der Hierarchiekritik ist ihrerseits bestenfalls irreal. „Einen Staat kann man entweder bürokratisch oder dilettantisch ver-

---

52) BTDS 7/1906, S. 75 (Nr. 1).

53) Eine gewisse Enttäuschung darüber wird im Bericht (FN 38) unter II. deutlich: Der Bildungsgesamtplan habe „das Abschlußsystem des Bildungswesens nicht in dem Maße verändert, wie dies die Empfehlung des deutschen Bildungsrates und der Bildungsbericht 1970 der Bundesregierung in Erwägung gezogen hatten . . . Das Abschlußsystem des Bildungswesens hat . . . nicht in dem erwarteten Maß zu Veränderungen in den Berufs- und Laufbahnstrukturen geführt . . .".

54) Durch das Besoldungsstrukturgesetz 1980, BGBl. I 1509 wurde die Frage des generell höheren Eingangsamtes des gehobenen Dienstes vorerst abgekoppelt und auf die kommende Legislaturperiode verschoben; vgl. R. Summer, Das Besoldungsstrukturgesetz 1980, Die Personalvertretung 1981, S. 89 ff.

55) Vgl. die Nachweise bei H. Lecheler (FN 9), S. 6 f.

56) (FN 38), S. 3, 1. Sp.

57) A. a. O. unter bb).

58) In der Begründung zu § 28.

59) F. Wagener, Der öffentliche Dienst im Staat der Gegenwart, VVDStRL 37, S. 227.

60) Der Beamtenstand, 1911, Neudruck: Darmstadt 1963, S. 6.

walten. Dieser Satz von Max Weber ist heute noch richtig [61])." Das Laufbahngruppenprinzip ist die rationale personalrechtliche Konsequenz aus dieser Einsicht, mag sie nun gesellschaftspolitisch erwünscht oder unerwünscht sein.

Ergebnis

Eine offene Ersetzung des Laufbahnprinzips durch eine Funktionenordnung, des Laufbahngruppenprinzips durch eine Einheitslaufbahn mit differenzierten Einstiegsmöglichkiten war 1973 gescheitert. Doch dabei konnte der Gesetzgeber, konnten die Dienstherren nicht stehen bleiben. Das Beamtenrecht bedarf ständiger Weiterentwicklung. Wann dabei der von der Verfassung vorgegebene Rahmen im einzelnen überschritten wird, dies ist nicht leicht zu beweisen. Um so deutlicher zeigt sich aber doch in all den Einzelschritten, wie stark die Verfassung gerade im Beamtenrecht an Wirkmacht verliert. Von einer Überzeugung von der verfassungsmäßigen Gebotenheit und von der Richtigkeit des Laufbahn- und Laufbahngruppenprinzips ist in der Sache fast nichts mehr zu merken. Dies muß dann auch irgendwann zu der Grenzüberschreitung führen, wenn diese nicht schon vollzogen ist. Entgegen der ursprünglichen Forderung nach einer *Auflockerung* der Laufbahngruppen weist dabei der Trend jetzt eher in die entgegengesetzte Richtung – auf eine Nivellierung in der „gehobenen Mitte". Beide Wege vertragen sich nicht mit dem Laufbahngruppenprinzip und damit auch nicht mit der Verfassung. Für den zweiten, den jüngeren Weg aber gilt es besonders: „Der Nivellierungsmechanismus braucht Zeit, um sich allgemein und endgültig durchsetzen zu können. Überhastete Egalisierungen mußten immer wieder zurückgenommen werden [62])."
Die „Anpassung" des Laufbahnprinzips ist einer von vielen Beweisen für die Richtigkeit dieser These.

[61]) Mit dem Nationalökonomen W. Engels sagt dies ein wohl „unverdächtiger" Zeuge (Die organisierte Verschwendung – warum die Staatsbürokratie so wenig leistet und wie sie reformiert werden könnte, Teil I, Die Zeit Nr. 12 vom 13. 3. 1981, Dossier S. 9). Engels fährt fort: „Die populäre Diskussion unserer Tage verfehlt das Problem. Bürokratie ist kein Übel, sondern die einzig rationale Organisationsform staatlicher Verwaltung. Die Klischees vom faulen oder entscheidungsunfähigen Beamten verstellen deshalb den Weg zu den eigentlichen Problemen."

[62]) W. Leisner, Der Gleichheitsstaat – Macht durch Nivellierung, Berlin 1980, S. 86 (m. w. Beispielen).

NACHRUF

Abteilungspräsident a. D. Dipl.-Ing. Max Peek †

Max Peek ist tot. In der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember 1981 ist er an seinem Ruhesitz in Jugenheim (Bergstraße) im Alter von 81 Jahren gestorben.
Max Peek war einer der Männer der ersten Stunde der VHP, gehörte er doch zu den Initiatoren der Gründungsversammlung der Vereinigung am 9./10. Oktober 1954 in Darmstadt. Dort wurde er, der damals als hochangesehener Fachmann für Posttechnik und Abteilungspräsident beim Posttechnischen Zentralamt tätig war, zum Kassenwart unserer Vereinigung gewählt. Er wurde bei den Vorstandswahlen der folgenden Jahre immer wieder für würdig befunden, die schwierigen und oftmals undankbaren Kassengeschäfte zu führen und übte dieses Amt 23 Jahre bis 1977 aus, als er es als 77jähriger in jüngere Hände legte.
Hervorzuheben ist, daß er der VHP und seinem Vorstandsamt noch lange treu blieb, als er im Jahre 1965 dienstlich in den wohlverdienten Ruhestand trat. Seine Obliegenheiten als Kassenwart hat Peek stets äußerst gewissenhaft wahrgenommen und die Gelder gut verwaltet. In all den Jahren hat es keine einzige relevante Ausstellung an der Führung der Kassengeschäfte gegeben. Die Kasse hat immer gestimmt. Die Mitglieder des HV, die mit ihm zusammengearbeitet haben, wissen ein Lied davon zu singen, wie schwierig es manchmal war, bei ihm Geld „locker zu machen". Aber das zeichnet einen guten Kassenwart ja gerade aus, daß er seine Finanzmittel sparsam einsetzt. Im übrigen bereitete die Zusammenarbeit im HV mit diesem bescheidenen und liebenswerten Menschen – das darf ich aus eigener Erfahrung in den Jahren 1968–1977 feststellen – nur Freude. Man geht sicherlich nicht fehl, wenn man ein ausgeprägtes Pflichtbewußtsein als eine der hervorstechendsten Charaktereigenschaften des Verstorbenen herausstellt.
Mit Nachdruck setzte er sich auch stets für die Angehörigen seiner Laufbahn M ein, ohne allerdings dabei ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller Fachrichtungen des höheren Post- und Fernmeldedienstes aus den Augen zu verlieren.
In den letzten Jahren konnte er aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr an unseren Vertretertagen teilnehmen. Im Mai vergangenen Jahres wollte er in Münster noch einmal dabei sein, mußte aber dann doch kurzfristig wegen Krankheit absagen.
Max Peek hat sich in besonderem Maße um die Vereinigung der höheren Postbeamten verdient gemacht. Wir sind ihm sehr zu Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

VPräs a. D. Dr. Gerhard Lindner †

Wir trauern ferner um den Tod eines weiteren ehemaligen Mitglieds unseres Hauptvorstandes, VPräs a. D. Dr. Gerhard Lindner, der nur wenige Tage nach dem Ableben unseres Kollegen Peek am 15. 12. 1981 im Alter von 70 Jahren verstorben ist. Lindner gehörte dem HV von 1960–1968 an und war darüber hinaus von 1966–1971 Vorsitzender des Bezirksvereins Hannover. Im HV beschäftigte er sich insbesondere mit Laufbahnangelegenheiten. Auch ihm werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Vertretertag der Vereinigung 1982 in Kiel vom 12. bis 14. Mai

In diesem Jahr ist der Bezirksverein Kiel an der Reihe, den Vertretertag unserer Vereinigung organisatorisch vorzubereiten und einen angemessenen Rahmen für fruchtbare berufspolitische Diskussionen und geselliges Beisammensein zu schaffen.

Zu dieser Vorbereitung gehört auch, daß die Delegierten, wenn sie sich auf den Weg in den hohen Norden machen, wissen, was sie in Kiel erwartet. Deshalb möchte ich an dieser Stelle zunächst einen kurzen Überblick über Programm und zeitlichen Ablauf des Vertretertages geben. Im nächsten Heft werde ich über einige wissenswerte Fakten der Stadt Kiel berichten und versuchen, einen Eindruck vom Flair dieser Stadt zu vermitteln.

Die Eröffnungsveranstaltung mit anschließendem Empfang, die Pressekonferenz und die Arbeitssitzungen, das gemeinsame Mittagessen, der Gesellschaftsabend sowie die Hauptvorstandssitzung am Mittwoch morgen

Vorgesehener Tagungsablauf

Dienstag, 11. Mai 1982

14.30	Sitzung des Hauptvorstandes im Sitzungssaal der OPD

Mittwoch, 12. Mai 1982

9.00	Sitzung des Hauptvorstandes im Hotel Maritim Bellevue
11.00	Pressekonferenz
14.30	Eröffnungsveranstaltung im Hotel Maritim Bellevue
ab 20.00	Begrüßungsabend im Hotel Kieler Yacht-Club

Donnerstag, 13. Mai 1982

8.30	Arbeitssitzung im Hotel Maritim Bellevue
13.00	Mittagessen
14.00	Arbeitssitzung im Hotel Maritim Bellevue
abends	Zur freien Verfügung

Freitag, 14. Mai 1982

8.30	Arbeitssitzung im Hotel Maritim Bellevue
13.00	Mittagessen
14.00	Arbeitssitzung im Hotel Maritim Bellevue
ab 20.00	Gesellschaftsabend im Hotel Maritim Bellevue

Damenprogramm

Donnerstag, 13. Mai 1982

Seefahrt zum Kieler Leuchtturm

Freitag, 14. Mai 1982

vormittags	Besichtigung der Howaldt-Werft

werden in den Räumen des Hotels Maritim Bellevue, Bismarckallee 2, stattfinden. Das Hotel liegt im Düsternbrooker Gehölz am Nordrand des Innenstadtbereichs oberhalb der Kieler Förde. Parkplätze sind genug vorhanden. Eine Bushaltestelle befindet sich in der Nähe. Für den Begrüßungsabend haben wir das Hotel Kieler Yacht-Club am Hindenburgufer vorgesehen, direkt gegenüber dem alten Olympia-Hafen. Der Hauptvorstand trifft sich zu seiner ersten Sitzung am Dienstag nachmittag im Sitzungssaal der Oberpostdirektion am Stresemannplatz in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs.

Die Eröffnungsveranstaltung mit Festvortrag und Empfang am Mittwoch nachmittag ist neu im Programm des Vertretertages. Dafür entfällt die bisher übliche Festveranstaltung am Freitag nachmittag.

Den Damen möchten wir am Donnerstag eine Seefahrt anbieten hinaus zum Kieler Leuchtturm, der am Eingang zur Förde mitten in der See steht. Nach der Besichtigung des Leuchtturms geht es mit Schiff und Bus zurück nach Kiel. Fahrtunterbrechungen für Sehenswürdigkeiten und zum Stärken sind eingeplant. Am Freitagmorgen wollen wir den Damen die Howaldt-Werft in Kiel zeigen. Einen Betrieb dieser Art bekommt man sicherlich nicht alle Tage zu sehen.

Dieter Müller

Dr. Rolf Happe

ZUM BERICHT DER TRANSFER-ENQUÊTE KOMMISSION

Durch Beschluß der Bundesregierung wurde im Juli 1977 eine Sachverständigenkommission zur Ermittlung des Einflusses staatlicher Transfereinkommen auf das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte (TEK) eingesetzt. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß Einkommensübertragungen des Staates an die privaten Haushalte sowie Steuern und Abgaben in unterschiedlichem Ausmaß das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte beeinflussen.

In ihrem Auftrag an die TEK hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie vordringlich die Einkommenssituation derjenigen Haushalte untersucht haben möchte, denen Renten und Pensionen zufließen. Renten und Pensionen stellen zwar nur einen Teil der öffentlichen Einkommensübertragungen dar, für Millionen Menschen sind sie jedoch die einzige oder die überwiegende Einkommensquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Im Februar 1979 hat die TEK den von der Bundesregierung erbetenen Zwischenbericht „Zur Einkommenslage der Rentner" vorgelegt. Sein Inhalt konzentriert sich auf die soziale Situation jener Personen und Haushalte, die Renten beziehen.

Im Juni 1981 präsentierte die TEK ein Gutachten mit der generellen Aussage, daß das deutsche System der Einkommensverteilung durch den Staat – einschließlich Sozialversicherung – insgesamt seinen Zweck erfüllt. Es kann somit der bisherige Vorwurf, wonach das Geld nur zwischen der linken und rechten Tasche der Bürger umverteilt wird, in dieser Deutlichkeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die an einigen Stellen des Transfersystems vorliegenden Mängel und Fehlentwicklungen lassen sich jedoch jederzeit durch eine entsprechende Politik ausbalancieren.

Einige zentrale Ziele des sozialen Sicherungssystems

Mit dem Ziel *„Vermeidung vor Armut"* soll sichergestellt werden, daß in einer Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder ein Mindesteinkommen wenigstens in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums garantiert wird. Dabei wird in der Regel nur auf die Einkommensdimension der Armut abgestellt. Der Konsensus, daß Armut vermieden werden sollte, ist sehr weitreichend. Weniger Einigkeit besteht über die Frage, was als Armut verstanden werden soll. Letztlich beruhen alle Armutsmaße auf Konvention.

Das Ziel *„Sicherheit und Stetigkeit des Einkommens"* beinhaltet zunächst einmal, daß Ausfall an Faktoreinkommen (= Erwerbseinkommen) durch Transfereinkommen ersetzt wird. Insoweit wird das Einkommen „gesichert". Es geht aber nicht nur um die Sicherungsfunktion, zugleich soll das Einkommen im Zeitablauf verstetigt werden. Bestimmte erwartete oder unerwartete Ereignisse im Lebenszyklus sollen nicht dazu führen, daß das Einkommen plötzlich und stärker absinkt. Damit knüpft dieses Ziel an der relativen Stellung im Sozialgefüge an. Niemand soll aus seiner sozialen Schicht herausfallen.

Sozialleistungen und Leistungsanreize

Zwischen den Sozialleistungen und ihrer Finanzierung auf der einen Seite, der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Staatsbürger auf der anderen, bestehen verschiedene Beziehungen, die bei der Gestaltung des sozialen Leistungssystems beachtet werden müssen.

Zunächst kann von dem Unterschied zwischen Sozialeinkommen und Arbeitseinkommen ein Einfluß auf die Leistungsbereitschaft ausgehen. Nähert sich das Sozialeinkommen dem

Arbeitseinkommen an, so kann der finanzielle Anreiz zur Erwerbstätigkeit vermindert werden. Liegt andererseits das Sozialeinkommen deutlich niedriger als das vorher erzielte oder in Zukunft erzielbare Nettoarbeitseinkommen, sinkt der Lebensstandard der Sozialleistungsempfänger zu sehr ab. Eine negative Beeinflussung der Leistungsbereitschaft kann auch dadurch erfolgen, daß Arbeitseinkommen auf Sozialeinkommen in voller Höhe oder zumindest überwiegend angerechnet werden, oder daß Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialleistung der Verzicht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist.
Diese wenigen Bemerkungen können nur die Vielzahl der Zusammenhänge zwischen Leistungsbereitschaft und Sozialleistungssystem andeuten. Es wird weiterer Studien bedürfen, bevor man gesicherte Aussagen darüber machen kann.

Vorläufige eigene Schlußfolgerung

Aufgabe der Politik ist es, stets darum besorgt zu sein, daß es in Zukunft keine Einkommensgruppen gibt, für die Höhe und Struktur staatlicher Einkommen wichtiger sind als marktmäßige Einkommen. Damit Leistung sich wieder lohnt, ist der Wille des einzelnen Menschen, mehr zu leisten, durch Anreize materieller oder auch ideeller Art zu honorieren. Da unsere soziale Ordnung weitgehend von der Leistung des einzelnen abhängt, bedarf es der Unterstreichung des in Wirtschaft und Verwaltung geltenden Leistungsprinzips als Grundlage unserer sozialverpflichteten Marktwirtschaft. Leistungsfeindliche Ungereimtheiten im derzeit praktizierten Transfersystem sind daher zu neutralisieren und herauszufiltern.

Inhaltliche Bestimmung des Transferbegriffes

In einer allgemeinen Abgrenzung versteht die TEK unter Transfer Leistungsströme, denen keine spezielle Gegenleistung im Produktionsprozeß gegenübersteht und die kein Entgelt für die Nutzung von Produktionsfaktoren sind. Transfers lassen sich dann als die Übertragung von Ansprüchen auf Güter und Dienste außerhalb des marktmäßigen Verteilungsprozesses definieren. Entsprechend ihrem Auftrag beschäftigt sich die TEK nur mit solchen Transfers, die zwischen staatlichen Institutionen und privaten Haushalten stattfindet.
Die häufigste Form von Transfers sind Geldleistungen wie z. B. Renten und Pensionen oder Finanzhilfen und Subventionen. *Monetäre Transfers* sind also Geldleistungen, die das monetäre Einkommen des Leistungsempfängers erhöhen, z. B. BAFÖG, Wohngeld.
Transfers gibt es aber auch in nichtgeldlicher Form, und zwar als Übertragungen von Gütern und Diensten, die unmittelbar das Realeinkommen des Transferempfängers erhöhen sog. *reale Transfers*. Hierzu gehört etwa die kostenlose oder verbilligte Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen wie Schulen, Universitäten, Sportstätten, Theater, Altenheime und dergleichen.
Man differenziert ferner zwischen *positiven Transfers*, das sind Geldleistungen des Staates an die privaten Haushalte, z. B. Renten, Pensionen, Finanzhilfen, Prämien und *negativen Transfers* als Geldleistungen der privaten Haushalte an den Staat, z. B. Steuern, Abgaben, Beiträge.

Zur Frage des Einkommensbegriffes

Da die theoretische und empirische Forschung eine Fülle unterschiedlicher Einkommenskonzepte kennt, macht es beispielsweise einen großen Unterschied, ob man den Einkommensbegriff monetär oder güterwirtschaftlich oder gar unter Berücksichtigung nutzentheoretischer Vorstellungen definiert.
Als *Einkommen* bezeichnet die TEK – in Übereinstimmung mit der zumeist verwendeten Begriffsabgrenzung – die Summe monetärer und naturaler Leistungen, die einem Wirtschaftssubjekt oder einem Haushalt während einer Periode durch Beteiligung am Produktionsprozeß oder als Transfers zufließen. Das Einkommen wird üblicherweise in Geldeinheiten gemessen.

Vertrauen in das Transfersystem

Das Transfersystem ist langfristig nur zu finanzieren, wenn es in der Bevölkerung breite Zustimmung findet. Nach Ansicht der TEK war dies bisher so. Vertrauen in ein solches System setzt u. a. aber ein Höchstmaß an Transparenz voraus. Daher sollte stets der Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung sichtbar bleiben. Eine derartige „Individualisierung" von sozialen Lasten ist auch eine wirkungsvolle Schranke gegen ständig neue Ansprüche an den Staat.
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Berichts der TEK über das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Stand Juni 1981
I. Die Kommission hatte die Aufgabe, die Vielzahl der Transfers zwischen dem Staat und den privaten Haushalten und ihre Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen zu analysieren. Als Transfers sind dabei alle momentären und realen Einkommensübertragungen zu verstehen, die vom Staat zu den privaten Haushalten und von diesen zum Staat fließen.
Transfers dienen sehr unterschiedlichen Zielen. Ob das Transfersystem nach Art und Umfang richtig konzipiert ist, kann nur an diesen Zielen und unter Berücksichtigung ihrer Nebenwirkungen auf andere Ziele gemessen werden. Eine Analyse des Transfersystems muß daher bei den einzelnen Maßnahmen ansetzen.
Eine Zusammenfassung der verschiedenen Transfers zu einem Transfersy-

ZUM BERICHT DER TRANSFER-ENQUÊTE KOMMISSION

Dr. Rolf Hoppe

stem kann vor diesem Hintergrund nur zu begrenzten Aussagen führen. Sie dient einmal der Feststellung der Auswirkungen des Transfersystems auf die Verteilung der verfügbaren Einkommen, zum anderen trägt sie zur Klärung der Frage bei, inwieweit durch das Zusammentreffen von Transfers unerwünschte Auswirkungen in anderen Bereichen auftreten.

II. Insgesamt sind die Transfers in den 70er Jahren weit stärker gewachsen als die Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen. Die von den privaten Haushalten empfangenen laufenden Übertragungen und hierin insbesondere die Sozialleistungen stiegen von 1970 auf 1979 rund 24 Prozent stärker als die Brutto- und Vermögenseinkommen. Die direkten Steuern stiegen um 17 Prozent, die Sozialbeiträge sogar um 26 Prozent stärker als das Einkommen. Die Steigerung des verfügbaren Einkommens entsprach etwa der des Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommens, während die indirekten Steuern nur unterdurchschnittlich wuchsen. 85 Prozent des Anstiegs der empfangenen laufenden Übertragungen konnten durch den Anstieg der Sozialbeiträge finanziert werden. Ein Viertel des Anstiegs der direkten Steuern wurde benötigt, um den Rest zu finanzieren.

III. Der Bericht der Kommission zeigt, daß der Vorwurf gegen das Transfersystem, es verteile das Geld nur zwischen der linken und der rechten Tasche der Bürger um, weit übertrieben ist. Für den gesamten Bereich der Alterssicherung trifft er insoweit nicht zu, wie die Renten durch Beiträge der aktiven Generation finanziert werden. Es kann empirisch gezeigt werden, daß das System diese Funktion wahrnimmt. Rentner- und Pensionärshaushalte sind Nettoempfänger von Transfers, während Erwerbstätigenhaushalte Nettozahler von Transfers sind. Von den positiven monetären Transfers gingen 1978 knapp $^3/_4$ (71 v H) an Haushalte mit einem Nichterwerbstätigen- und etwas mehr als $^1/_4$ an Haushalte mit einem Erwerbstätigenhaushaltsvorstand. Bei Haushalten von Rentnern und Pensionären machten die empfangenen Transfers 76 Prozent des Bruttoeinkommens aus, bei den Haushalten von Arbeitern 10 Prozent, von Angestellten 7 Prozent, von Beamten 5 Prozent und von Selbständigen 3 Prozent.

Die negativen Transfers – d. h. im wesentlichen Steuern und Sozialbeiträge – machten bei den Haushalten von Rentnern nur 7 v H des Bruttoeinkommens, bei den Haushalten von Arbeitern 40 v H, von Angestellten 41 v H, von Beamten 23 v H und von Selbständigen 29 v H aus.

IV. In einem Transfersystem, bei dem die einzelnen Transfers unterschiedlichen Zielen dienen, treffen im Normalfall positive und negative Transfers in ein und demselben Haushalt zusammen. Das hängt zunächst damit zusammen, daß häufig Empfänger von Renten in Haushalten mit Erwerbspersonen leben, die Steuern und Sozialabgaben zu zahlen haben. So lebten z. B. 1973 in 6 v H der Arbeiterhaushalte Rentner oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes. Andere Transferarten wie das Kindergeld, das Wohngeld, die BaföG-Leistungen oder die Beamtenpensionen sind so gestaltet, daß sie nicht mit den Steuerzahlungen saldiert werden. Über das Zusammentreffen von positiven und negativen Transfers in denselben Haushalten gibt es keine aktuellen statistischen Informationen. Untersuchungen für das Jahr 1973 zeigen, daß das Zusammentreffen hoher positiver und negativer Transfers nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen nachweisbar ist. Bei denjenigen Arbeiterhaushalten, bei denen die geleisteten direkten Steuern und Sozialbeiträge höher waren als die empfangenen Einkommensübertragungen (das war bei rund 90 v H aller Haushalte der Fall), machten die positiven Transfers im Durchschnitt nur 12 v H der negativen Transfers aus. Dennoch ist bemerkenswert, daß nahezu jeder zehnte Arbeiterhaushalt höhere positive als negative Transfers hatte; diese Haushalte zahlten im Durchschnitt nur halb soviel an Steuern und Sozialbeiträgen, wie sie an Einkommensübertragungen empfingen. Teilweise erklärt sich dies damit, daß in den betreffenden Haushalten Rentner und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes lebten. Ein Beweis für die These, daß das Transfersystem nur eine Umverteilung von der rechten in die linke Tasche darstellt, kann darin nur schwer gesehen werden.

V. Insgesamt führt das deutsche Transfersystem dazu, daß die verfügbaren Einkommen der Bezieher von Leistungseinkommen gleichmäßiger als ihre Bruttoerwerbs- und Vermögenseinkommen verteilt sind. Betrachtet man die Umverteilung zwischen den sozialen Gruppen, treten die größten Umverteilungswirkungen zwischen Angestellten- und Arbeiterhaushalten einerseits und Rentnerhaushalten andererseits auf. Hier zeigt sich der dominierende Einfluß des sozialen Alterssicherungssystems.

VI. Die Expansion des Transfersystems in den 70er Jahren ist nur im geringen Maße auf demographische Veränderungen zurückzuführen. Weitaus wichtiger waren einerseits die Auswirkungen der ungünstigen Arbeitsmarktlage durch:

– höhere Arbeitslosenzahlen

und

– die vermehrte vorzeitige Inanspruchnahme von Renten;

andererseits der Einfluß von Leistungsverbesserungen wie:

– die Einführung der flexiblen Altersgrenze,

– die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Hausfrauen,

– die Schaffung einer Rente nach Mindesteinkommen,

– die Verbesserung der Altersversorgung für Landwirte,

– die Dynamisierung der Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung,

Die Perfektion der Natur ist unser Vorbild. Datenkommunikation.

Der Bienenstaat ist eine komplexe Organisation, in dem es ohne ausreichende Verständigungsmöglichkeiten chaotisch zugehen würde. Die einzelne Biene ist in der Lage, unterschiedlichste Informationen an ihre Gruppengenossen weiterzugeben. Je nach Art und Inhalt der Information werden Rundtänze, Schwirrläufe oder Duftsignale gesetzt, um eine direkte und optimale Verständigung zu gewährleisten.

Datenkommunikation von SEL bedient sich ebenfalls verschiedener Medien und Systeme. Telefon-, Fernschreiber- und Bildschirmsysteme gewährleisten optimale Verständigung bei Sprache, Text und Daten. Sicher, bequem und schnell wird die individuelle Information übermittelt.

An der Perfektion, die die Natur in Millionen Jahren Evolution hervorgebracht hat, sollte sich der Mensch auch noch in Zukunft messen. Wir bei SEL werden es jedenfalls tun.

Immer, wenn es gilt, technisch neue Impulse für Kommunikation zu geben, kann man auf SEL zählen.

Standard Elektrik Lorenz AG.

Standard Elektrik Lorenz AG SEL

Neue Impulse für Kommunikation

– die Umgestaltung und Ausweitung des Familienlastenausgleichs.

VII. Auf der Finanzierungsseite des Transfersystems hat sich das Gewicht in Richtung auf die direkten Steuern und Sozialbeiträge verlagert. Dies führte dazu, daß die Arbeitnehmerhaushalte im unteren Einkommensbereich entlastet, im oberen jedoch stärker belastet wurden. Die Selbständigenhaushalte, für die wegen ihrer andersartigen sozialen Sicherung deutlich niedrigere Belastungsquoten ausgewiesen werden, wurden im mittleren Bereich entlastet, im oberen und unteren Bereich dagegen stärker belastet. Im ganzen gesehen ist die Entlastung im unteren Bereich in erster Linie durch höhere positive Transfers, die stärkere Belastung im oberen Bereich dagegen durch höhere negative Transfers zustande gekommen.
Es spricht vieles für die Vermutung, daß Haushalte Belastungen durch negative Transfers stärker wahrnehmen als Entlastungen durch positive Transfers. Insofern spielt der Nettoeffekt nicht die ausschlaggebende Rolle. Erhöhungen der Belastung werden auch dann als solche wahrgenommen, wenn der gestiegenen Belastung ein gestiegener Einkommenstransfer an denselben Haushalt gegenübersteht.

VIII. Der gesamte Verteilungseffekt des Transfersystems ergibt sich freilich nicht nur aus den Einkommensübertragungen in Form von Geldleistungen, den monetären Transfers. Daneben spielen die Nutzungen der vom Staat bereitgestellten Güter und Dienstleistungen, die Realtransfers, eine wesentliche Rolle. Ihre zuverlässige Ermittlung ist beim heutigen Stand der Statistik nicht möglich. Auf diesem Gebiete ist weitere Forschung notwendig.

IX. Für zwei wichtige Bereiche wurde versucht, die Verteilungswirkung von Realtransfers grob abzuschätzen.

– Im Wohnbereich zeigt sich, daß die Begünstigungen zunächst mit dem Haushaltseinkommen steigen und erst in den oberen Einkommensklassen wieder abnehmen. Überdurchschnittlich hohe Realtransfers kommen hier Haushalten von Beamten zu, gefolgt von Haushalten der Angestellten und der Arbeiter. Größere Haushalte sind dabei im Durchschnitt besser gestellt als kleinere Haushalte.
– Im Bereich des Gesundheitswesens zeigen sich, stellt man auf das Haushaltseinkommen ab, ähnliche Effekte: Die Realtransfers nehmen mit der Einkommenshöhe zunächst zu, dann aber wieder ab.

In beiden Realtransferbereichen zeigt sich damit eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme in mittleren Einkommensschichten. Eine überproportionale Förderung hoher Einkommen findet nach diesen Zahlen nicht statt.

X. Die statistischen Informationen reichen für eine befriedigende Analyse des Transfersystems nicht aus. Notwendig ist eine geschlossene Verteilungsrechnung, die mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgestimmt ist. Im Rahmen einer solchen Verteilungsrechnung müssen die monetären und realen Transfers dargestellt werden können. Die Kommission empfiehlt, die notwendigen Schritte zur Erstellung einer derartigen Verteilungsrechnung zu ergreifen. Hierzu gehören sowohl die Verbesserung von Einzelstatistiken wie die Zusammenführung von Statistiken aus verschiedenen Quellen. Die hierfür notwendigen Mittel sind finanziell tragbar.
Will man die Reaktionen der Wirtschaftssubjekte auf das Transfersystem studieren, müssen für gegebene Haushalte Einkommensbeobachtungen zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Die Kommission empfiehlt einerseits, die bei den Sozialversicherungen vorhandenen Längsschnittdaten besser zu nutzen, und andererseits eine langfristig konzipierte Einkommensstichprobe, ein sogenanntes Panel, durchzuführen.

XI. Die Bundesregierung hat auf Anregung der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt die Einbringung einer „Transferfrage" in das Fragepro-gramm des Schlußinterviews zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1978 veranlaßt. Erste Ergebnisse dieser Befragung lagen jedoch erst Anfang 1981 vor, so daß sie nur unvollständig berücksichtigt werden konnten. Die Ergebnisse zeigen, daß von den rund 22 Millionen Haushalten in der Bundesrepublik Deutschland *vier Fünftel aller Haushalte eine Transferzahlung erhielten*. Diese Zahl wird allerdings maßgeblich bestimmt durch die fast sieben Millionen Haushalte, darunter ganz überwiegend solche mit erwerbstätigem Haushaltsvorstand, die als *Transferzahlung nur Kindergeld* erhalten. Darüber hinaus bestätigen die Ergebnisse, daß der Haupteffekt des Transfersystems in einer Umverteilung von Einkommensbestandteilen von der erwerbstätigen zur nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung (Rentner, Pensionäre) besteht. Unter den Nichterwerbstätigen ist eine beachtliche Streuung der empfangenen Zahlungen festzustellen, die zum Teil auch davon abhängt, ob eine Zahlung oder mehrere Zahlungen bezogen werden. Weitere Ergebnisse der Transferfrage in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden außerhalb des Schlußberichtes der Kommission veröffentlicht werden.

XII. Politische Überlegungen zur Umgestaltung des Transfersystems müssen einerseits von den jeweiligen Zielsetzungen ausgehen, die mit einzelnen Transfermaßnahmen verfolgt werden, andererseits die Finanzierbarkeit berücksichtigen. Die Nebenwirkungen auf andere Ziele sind zu beachten.
Fundierte Aussagen über die Effizienz des Transfersystems sind beim heutigen Stande unseres Wissens nur eingeschränkt möglich. Effizienzmessungen müßten das Ergebnis von Transfermaßnahmen am Maßstab des jewei-

ligen verfolgten Zieles messen und verschiedene Instrumente zur Erreichung dieser Ziele miteinander vergleichen. Aus dem einfachen Zusammentreffen von positiven und negativen Transfers in einem Haushalt kann nicht auf Ineffizienz des Transfersystems geschlossen werden.

XIII. Schon im Zwischenbericht wurde darauf verwiesen, daß die Bedeutung der Kumulation in der Regel überschätzt wird. Oft sind bei den heutigen Regelungen Kumulationen notwendig, um eine ausreichende Versorgung zu sichern. Die Kommission regt an, als Leitlinie für ein weitgehend kumulationsfreihes System zu wählen, daß Leistungsansprüche bei vergleichbarem sozialen Tatbestand möglichst jeweils nur gegenüber einem Leistungsträger entstehen. Auf diese Art und Weise wird das System transparenter, der Betroffene hat es nur mit einer Institution zu tun. An die Stelle Kumulation von Leistungen sollte dann ein Finanzausgleich zwischen verschiedenen Institutionen treten. Die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen sollte so gestaltet werden – und dieses ist auch so geplant – daß Kumulationen zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrenten entfallen. Mit diesen beiden Maßnahmen würden die wichtigsten Kumulationsprobleme gelöst werden.

XIV. Die Kommission empfiehlt, personelle Sicherungslücken in der Alterssicherung durch eine allgemeine Sicherungspflicht, die sich zumindest auf eine Mindestsicherung erstreckt, zu schließen. Dabei sind vorhandene Sicherungssysteme und Privatversicherungen, die bestimmten Mindestforderungen genügen, als ausreichende Sicherung anzuerkennen.

XV. Materielle Sicherungslücken können einerseits durch eine Umgestaltung beitragsorientierter Sicherungssysteme, andererseits durch eine Umgestaltung der Sozialhilfe geschlossen werden. Die Kommission war sich einig darüber, *daß die Sozialhilfe auch in Zukunft die Funktion einer letzten Zuflucht erfüllen muß.* Um die wachsende Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzugrenzen, die letztlich immer auf Kosten der Allgemeinheit geht, empfiehlt sich jedoch, das soziale Sicherungssystem so zu gestalten, daß für denjenigen, der Zeit seines Lebens diesem System angehörte und Beiträge gezahlt hat, eine Sicherung erreicht wird, die zumindest das Sozialhilfeniveau abdeckt. Die Frage, inwieweit dieses auf beitragsäquivalente Weise erreicht werden kann, wurde in der Kommission unterschiedlich beurteilt.

XVI. Die Kommission empfiehlt, die Sozialhilfe nach wie vor an der individuellen Situation des Betroffenen auszurichten. Dieses beinhaltet, daß die Bedürftigkeitsprüfung beibehalten werden soll.

XVII. Die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe trotz vorhandener Berechtigung ist zwar seltener, als dies in der öffentlichen Diskussion in der Regel behauptet wird. Die Ursache für die Nichtinanspruchnahme liegt zum Teil in den geltenden Regreßregelungen, die wiederum im Unterhaltsrecht begründet sind. Die Kommission hält an dieser Stelle Änderungen des bürgerlichen Unterhaltsrechts in dem Sinne für angezeigt, daß Unterhaltsverpflichtungen auf Eltern gegenüber ihren Kindern (so lange diese minderjährig sind oder in Ausbildung stehen – längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) sowie auf Ehegatten beschränkt bleiben. Falls eine derartige Reform in absehbarer Zeit nicht zustande kommen sollte, wäre als Vorwegnahme einer familienrechtlichen Lösung eine Änderung des Regresses im geltenden Sozialrecht, anzustreben.

XVIII. Die Kommission hat sich gegen die Einführung einer bedarfsunabhängigen Mindestrente ausgesprochen. Sie empfiehlt demgegenüber, die Situation für Personen, deren Rentenansprüche unterhalb des Sozialhilfesatzes liegen, durch eine Aufstockung dieser Renten auf der Grundlage einer vorgeschalteten Bedürftigkeitsprüfung zu verbessern, wobei allerdings diese zusätzlichen Beträge den Versicherungsträgern zu erstatten sind. Die Kommission war sich nicht darüber einig, ob es sich bei dieser Regelung um eine Übergangs- oder eine Dauerlösung handeln soll.

XIX. Die Kommission ist der Meinung, daß die Pflegebedürftigkeit ein Risiko ist, das in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Nach Prüfung der verschiedenen Alternativen schlägt sie vor, dieses Risiko innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch abzusichern, daß die Rentenversicherungsträger die Pflegekosten dann und nur dann übernehmen, wenn die von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Rente die Pflegekosten nicht deckt. In diesem Fall kann die Rente um den zur Deckung der Kosten notwendigen Betrag aufgestockt werden. Diese Zusatzleistung der Rentenversicherung ist als Pflegezuschuß, nicht aber als Kostenübernahme – wie in der Krankenversicherung – zu gewähren. Diese Regelung soll jedoch nur für solche Versicherte gelten, die innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ein Mindestsicherungsniveau durch eigene Beiträge erreicht haben. In allen anderen Fällen muß nach wie vor die Sozialhilfe greifen.

XX. Die Kommission hält die starke Differenzierung der Leistungen im Falle der Invalidität je nach Invaliditätsursache für nicht angemessen. Darüber hinaus sollten auch bei Invalidität der effektive Einkommensausfall als Anspruchstatbestand und das Erwerbseinkommen als Orientierungsgröße für die Leistungen eine größere Rolle spielen. Auf diese Art und Weise ist auch eine Annäherung zwischen Invaliditätssicherung und Alterssicherung zu erreichen.
Die Kommission stellt zwei Varianten

eines Modells zur Diskussion, die aber noch in Einzelheiten, insbesondere auch in bezug auf die Finanzierung, weiterer Klärung bedürfen.

XXI. Die Komission hält die Harmonisierung unterschiedlicher Alterssicherungssysteme für wünschenswert. Besonders schwerwiegend sind die Unterschiede zwischen der Rentenversicherung und der Versorgung im öffentlichen Dienst. Finanzielle Gesichtspunkte verbieten eine einseitige Annäherung der Rentenversicherung an die Regelung des öffentlichen Dienstes. Eine Neuregelung müßte das Problem der degressiven Steigerungssätze, der Voraussetzung für eine Mindestversorgung, und der Wartezeiten umfassen. Die Kommission sieht hier Möglichkeiten einer schrittweisen Harmonisierung.
Bei der Diskussion der Harmonisierung sind auch die betriebliche Altersversorgung und die Art ihrer steuerlichen Begünstigung zu berücksichtigen. Eine Änderung der steuerlichen Regelungen scheint der Kommission angemessen.

XXII. In mehreren Bereichen der sozialen Sicherung spielen Wartezeiten eine wichtige Rolle. Angesichts der Tatsache, daß bei einer allgemeinen Versicherungspflicht das Mißbrauchsargument für Wartezeiten an Bedeutung verliert, empfiehlt die Kommission, die Frage einer Beseitigung der Wartezeiten zu prüfen. In Kumulationsfällen können auch kleine Rentenbeträge einen wichtigen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes darstellen. Es ist nicht einzusehen, warum kleine Renten nur wegen der Nichterfüllung der Wartezeiten nicht gezahlt werden sollen, insbesondere nachdem die Betroffenen entsprechende Beiträge entrichtet haben. Im Bereich der Alterssicherung spricht daher vieles für eine Beseitigung der Wartezeiten.

XXIII. Die Kommission hat sich mit dem Verhältnis von Sozialabgaben, direkten und indirekten Steuern beschäftigt. Sie ist der Meinung, daß ein modernes Abgabesystem alle drei Elemente enthalten muß. Unter den derzeitigen Umständen ist keine andere Abstimmung zwischen den Sozialabgaben auf der einen und den Einkommensteuersätzen auf der anderen Seite notwendig. Dennoch müssen in Zukunft Höhe und Verlauf der Gesamtbelastung, insbesondere bei erforderlich werdenden Änderungen des Einkommensteuertarifs, aufmerksam beachtet werden.

XXIV. Die Kommission hat die Frage nicht abschließend klären können, in welchem Maße das Nebeneinander von nicht oder nicht genügend aufeinander abgestimmten Transfers zu unerwünschten Effekten führt. Insbesondere bei Transfers, die nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze gewährt werden, kann es zu Belastungssprüngen kommen, wenn diese Transfers ganz oder teilweise abgebaut werden. Gravierende Probleme scheinen freilich nur bei einer kleinen Anzahl von Transfers zu bestehen, etwa bei der Ausbildungsförderung, der Sparförderung und beim Zusammentreffen von Sozialhilfe und Wohngeld. Demgegenüber treten Belastungssprünge, die auf den Verlust des Anspruchs auf eine verbilligte Sozialwohnung zurückgehen, praktisch nicht auf, weil die Inhaber von Sozialwohnungen in den billigen Wohnungen auch nach Überschreiten der Einkommensgrenzen verbleiben.
Um negative Rückwirkungen hoher Grenzbelastungen auf die Leistungsbereitschaft abzumildern, empfiehlt die Kommission, für den Abbau von Transfers einen Einkommensbereich vorzusehen, in dem die Leistungen allmählich auslaufen. Die Einkommensgrenzen, bei denen das Auslaufen der Leistungen beginnt, sollten in den einzelnen Leistungsbereichen unterschiedlich hoch festgesetzt werden. In jedem Fall ist eine Vereinheitlichung der Einkommensbegriffe, die zur Definition des Anspruchstatbestandes benutzt werden, notwendig. Bei der Ausbildungsförderung sind die einzelnen Elemente (BAFÖG, AFG, Ausbildungsfreibetrag) besser aufeinander abzustimmen.

XXV. Bei Reformen der Alterssicherung sind auch langfristige Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Auch wenn die sich hier abzeichnenden Belastungsprobleme im Prinzip durchaus als lösbar angesehen werden, sollte vermieden werden, ihre Lösung zu erschweren. Dies gilt beispielsweise für Veränderungen der Altersgrenze. Sorgfältig ist jeweils zu prüfen, ob zusätzliche finanzielle Belastungen im Alterssicherungssystem vertretbar sind, sofern nicht andererseits belastungsmindernde Maßnahmen ergriffen werden oder entsprechende entlastende Effekte zu erwarten sind. Dies gilt auch für eine Neuregelung der Hinterbliebenensicherung und der Alterssicherung von Frauen.

XXVI. Die Kommission empfiehlt, die Beitragsfinanzierung des sozialen Sicherungssystems im bisherigen Umfang beizubehalten. Hierfür spricht sowohl, daß die Verteilungswirkungen einer Steuerfinanzierung unsicher sind, als auch die Tatsache, daß der Abgabewiderstand bei beitragsäquivalenten Leistungen erheblich geringer ist. Dem steht nicht entgegen, daß aus verteilungspolitischenGründen eine relative Erhöhung der Staatszuschüsse, die sich insbesondere an den versicherungsfremden Leistungen orientiert, notwendig ist. Diese Erhöhung sollte allerdings nicht sofort, sondern insbesondere in Zeiten steigender finanzieller Belastungen im Alterssicherungssystem erfolgen. Zwischenzeitlich sollten die Bundeszuschüsse jedoch zumindest mit den Rentenausgaben und nicht mehr nur mit den Änderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage steigen. Die Bemessung der Arbeitgeberbeiträge sollte nach wie vor an den Lohneinkommen der Arbeitnehmer anknüpfen. Die

neuerdings wieder in die Diskussion gebrachte Bemessung nach anderen Größen, z. B. Wertschöpfung, ist hierzu keine sinnvolle Alternative.

XXVII. Mit Mehrheit schlägt die Kommission vor, zu einer „modifizierten Nettoanpassung" überzugehen. Da aufgrund der abzusehenden Entwicklung der Altersstruktur die Beiträge zur Rentenversicherung in den kommenden Jahrzehnten stark steigen müssen, erscheint es ihr notwendig, den Anstieg der Renten nicht mehr wie bisher nur an der Erhöhung der Bruttolöhne zu orientieren, sondern die Veränderung der Beitragssätze zur Rentenversicherung als Korrekturfaktor zu berücksichtigen. Ein solches Verfahren entspricht auch dem Ziel, die Renten parallel zum Lebensstandard der Erwerbstätigen steigen zu lassen. Die Kommission hält es darüber hinaus für erforderlich, die Renten in stärkerem Umfang als bisher in die Einkommensbesteuerung einzubeziehen. Dies könnte dadurch geschehen, daß ein höherer Anteil an den Renten als bisher als Ertragsanteil angesehen und zum steuerpflichtigen Einkommen gezählt wird („modifizierte Ertragsanteilsbesteuerung").
Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn die Renten prinzipiell der Besteuerung in vollem Umfang unterliegen, aber spezielle Altersfreibeträge gewährt werden, die als prozentualer Abzug von den Renten gestaltet sind. Die Ansichten darüber, welches der beiden Verfahren vorzuziehen sei, gingen in der Komission auseinander.

XXVIII. Die Kommission hat sich auch mit dem Problem der Sparförderung beschäftigt. Sie hält die in der Zwischenzeit getroffene Entscheidung, diese Prämien abzuschaffen, für richtig. Sie schlägt vor, die Bausparprämien beizubehalten, da durch das Bausparen, wenn es zum Erwerb von Wohnungseigentum führt, Sparprozesse initiiert werden, die meist über Jahrzehnte andauern.

XXIX. Das Transfersystem hat vielfältige Auswirkungen auf den Wirtschaftsprozeß. Von ihm können sowohl positive wie negative Wirkungen ausgehen.
Die Zusammenhänge zwischen Transfersystem und Wirtschaftsprozeß sind freilich noch nicht in ausreichendem Maße erforscht; zudem bestehen begründete Zweifel, ob es zulässig ist, die wenigen Forschungsergebnisse, die vor allem für die Vereinigten Staaten vorliegen, auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Insgesamt ist der Spielraum, den der Staat bei der Ausgestaltung des Transfersystems hat, sicher nicht beliebig groß, aber ist auch nicht so eng, wie das in der politischen Diskussion mitunter behauptet wird.
Bei der Beurteilung des Transfersystems dürfen auch die positiven Auswirkungen nicht übersehen werden. Das Vorhandensein eines „sozialen Netzes" hat dazu beigetragen, daß die zunehmenden beschäftigungspolitischen Schwierigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bislang ohne soziale Erschütterungen bewältigt werden konnten.

XXX. Zusammenfassend zeigt das Gutachten der Transferkommission, daß ein Teil der in der Öffentlichkeit vorgetragenen Kritik am Transfersystem der Bundesrepublik Deutschland überzogen ist. Insgesamt erfüllt das System seinen Zweck. An einigen Stellen liegen jedoch Mängel und Fehlentwicklungen vor, denen durch eine entsprechende Politik zu begegnen ist. Auch sind die Reaktionen der Bürger und ihre Sorge über die finanzielle Situation des Transfersystems stärker als bisher in die Überlegungen einzubeziehen.

Quellennachweis: *TEK*, Zur Einkommenslage der Rentner, Zwischenbericht der Kommission, Veröffentlichung durch die Bundesregierung, 1979. *TEK*, Bericht der Transfer-Enquête-Kommission, Kurzfassung, 1981. Veröffentlichung durch die Bundesregierung.

EIN COMPUTER-PROGRAMM

für eine Verwaltung

Wir alle wissen, welche Bedeutung einer leistungsorientierten Beförderungspraxis im öffentlichen Dienst zukommt: Anders als in Unternehmen der freien Wirtschaft, wo besondere Leistungen ihren Niederschlag im Gehalt finden können, unterliegt die Festsetzung der Besoldung der Beamten starren gesetzlichen Regelungen. Die einzige Möglichkeit zur materiellen Motivation der beamteten Dienstkräfte besteht daher darin, daß herausragende Leistungen durch entsprechende Beförderungen honoriert werden. Hierzu soll das nachstehend besprochene DV-Programm Hilfen bieten.

Die Datenverarbeitung im Bereich des öffentlichen Dienstes findet in ständig wachsendem Ausmaß auch für Aufgaben der Personalverwaltung Anwendung. Das hier vorgestellte Programm soll die mit Personalführungsaufgaben betrauten Dienstkräfte beim Finden leistungsgerechter Beurteilungen unterstützen. Da es sich noch im Experimentalstadium befindet, wurde als Programmiersprache das auch für Tischrechner geeignete BASIC gewählt.
Abbildung 1 zeigt das gesamte Programm. Es lassen sich, optisch klar gegliedert, drei Teile unterscheiden.
Im Teil 1 (Programmzeilen 10–170) sind Personaldaten (Name und allgemeines Dienstalter [aDAl]) einiger Beamter gespeichert. Der wichtigste Teil des Programms, gewissermaßen sein Herzstück, ist Teil 2 (Zeilen 180–510). Er dient der Schaffung leistungsgerechter Beurteilungen, die hier in Form von „Leistungsnoten" quantifiziert sind. Diese Zahlenwerte orientieren sich an den in Punkten ausgedrückten „Beurteilungsmerkmalen" des Formblattes „Dienstliche Beurteilung". Der Rechner fragt zunächst im Dialogbetrieb die Anzahl der zu beurteilenden Beamten sowie

Heiko Mallau

Sollwerte für Ober- und Untergrenzen der Leistungsnoten ab (die Vorgabe eines Mittelwertes für alle Leistungsnoten ist ebenfalls ohne weiteres möglich, bei dem hier betrachteten kleinen Kollektiv statistisch aber nicht sinnvoll).

Mit Hilfe des Zufallszahlengenerators erzeugt der Rechner nun eine der eingegebenen Zahl von zu beurteilenden Beamten entsprechende Menge von Zahlen, die alle zwischen der eingegebenen Ober- und Untergrenze liegen. Für die Zuordnung der auf die beschriebene Weise erzeugten Leistungsnoten zu den zu beurteilenden Beamten gibt es grundsätzlich drei Alternativen:

Die erste wäre, gewissermaßen „handverlesen" die Noten den einzelnen Beamten je nach Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit zuzuteilen. Dieses „Handverfahren" paßt aber schlecht in die Betriebsabläufe der DV. Es entfällt der DV-typische Rationalisierungsgewinn.

Die zweite Alternative besteht darin, die Leistungsnoten so zuzuordnen, daß der Beamte mit dem höchsten aDAl die beste Leistungsnote erhält, der Beamte mit dem zweithöchsten aDAl die zweitbeste Leistungsnote usw. Diese Methode bevorzugt also denjenigen Beamten, der dienstaltersmäßig ohnehin zur Beförderung ansteht. Spitzfindige wenden hiergegen jedoch ein, daß eigentlich keine eigenständige Leistungsbewertung erzeugt, sondern nur die im aDAl vorhandene Dienstaltersinformation dupliziert würde.

Die dritte Aternative: Man läßt die Zuordnung der Leistungsnoten willkürlich nach statistischen Kriterien durch den Rechner geschehen. Dieses Verfahren ist, es sei zugegeben, ein wenig unkonventionell; genau betrachtet hat es aber einiges für sich. Da dem Rechner jede menschliche Regung fremd ist, wird er sich von keinen Vorurteilen leiten lassen. Außerdem ist der Forderung nach Chan-

```
10                ! ***********************************************
20   REM PERS     ! *Dieses BASIC-Programm dient der leistungs- *
30                ! *  gerechten Beförderung unserer Beamten    *
40                ! ***********************************************
50                ! ***********************************************
60   REM TEIL 1   ! * Hier sind Personaldaten (Name und aDAl)   *
70                ! *             gespeichert                   *
80                ! ***********************************************
90   OPTION BASE 1
100  DIM Personal$(5,2)[80]
110  DATA FRIEDHELM  MEIER,74-05
120  DATA KLAUS      MÜLLER,74-11
130  DATA WALTER     SCHULZE,75-01
140  DATA FRANZ      SCHMIDT,73-08
150  DATA EGON       PFLEIDERER,76-12
160               !
170               ! ***********************************************
180  REM TEIL 2   ! * Dieser Programmteil dient der Schaffung   *
190               ! *    leistungsgerechter Beurteilungen       *
200               ! ***********************************************
210  Zaehler=1
220  RANDOMIZE
230  INPUT "Anzahl der zu beurteilenden Beamten eingeben",Anzahl
240  INPUT "Sollwert für Beurteilungsobergrenze eingeben",R
250  INPUT "Sollwert für Beurteilungsuntergrenze eingeben",S
260  PRINT "                    LEISTUNGSNOTEN DER BEAMTEN"
270  PRINT "                    -------------------------"
280  PRINT
290  PRINT
300  PRINT "         Anzahl der beurteilten Beamten:";Anzahl
310  FIXED 1
320  PRINT "         Sollwert für Beurteilungsobergrenze:";R
330  PRINT "         Sollwert für Beurteilungsuntergrenze:";S
340  PRINT
350  PRINT
360  MAT READ Personal$
370  FOR X=1 TO Anzahl*10
380               !
390               !
400  L=4.0*RND    !   Hier werden Zufallszahlen erzeugt, die
410               !       zwischen den oben eingegebenen
420               !       Beurteilungsgrenzwerten liegen,
430               !   und den Beamten nach Zufallskriterien
440               !             zugeordnet werden
450  IF L>R THEN 500
460  IF L<S THEN 500
470  IF Zaehler=Anzahl+1 THEN 510
480  PRINT "         Die Leistungsnote für";TAB(35);Personal$(Zaehler,1)[11];","
;Personal$(Zaehler,1)[1,10];TAB(60);"ist";L
490  Zaehler=Zaehler+1
500  NEXT X
510               ! ***********************************************
520  REM TEIL 3   ! * In diesem Programmteil wird eine Reihung *
530               ! *  für Beförderungsvorschläge vorgenommen  *
540               ! *  Einziges Reihungskriterium ist das aDAl *
550               ! ***********************************************
560  FOR W=1 TO 8
570  PRINT
580  NEXT W
590  PRINT "              REIHUNG DER BEFÖRDERUNGSVORSCHLÄGE"
600  PRINT "              ----------------------------------"
610  FOR W=1 TO 3
620  PRINT
630  NEXT W
640  FIXED 0
650                            ! Hier wird auf die Daten in Teil 1
660                            ! zugegriffen und nach dem aDAl
670  MAT SORT Personal$(*,2)   ! sortiert
680                            !
690  PRINT TAB(8);" Nr";TAB(40);"Name";TAB(60);"aDAl"
700  PRINT
710  PRINT
720  FOR I=1 TO 5
730  PRINT TAB(8);I;TAB(35);Personal$(I,1)[11];",";Personal$(I,1)[1,10];TAB(60)
;Personal$(I,2)
740  NEXT I
750  DISP "Programmende"
760  END
```

Abb. 1

cengleichheit endlich Rechnung getragen: es kann jeder Beamte, gewissermaßen ohne Ansehen der Person, einmal in den Genuß einer guten Beurteilung kommen. Sollte Ihre Leistungsnote einmal schlechter ausgefallen sein, so muß das nicht für alle Zeiten so bleiben, da der Rechner bei der nächsten Beurteilung kein Aktenstudium treibt. Entsprechend programmiert, ist er von einer wahrhaft altpreußischen Vorschriftentreue.

Zur Durchführung im Programm wurde die Alternative drei wegen ihrer offensichtlich überwiegenden Vorteile vorgesehen. Damit ist ein wesentlicher Beitrag zur innerbetrieblichen Demokratisierung und zur Humanisierung der Arbeitswelt geleistet. Die Ausgabe zeigt Abbildung 2.

Im dritten Programmteil (Zeilen 520–760) schließlich werden die Namen der Beamten in eine Reihenfolge gebracht, die bezüglich der Beförderung eine Prioritätenliste darstellt. Den entsprechenden Sortierbefehl zeigt die Programmzeile 670. Es wird auf die im Teil 1 des Programms gespeicherten Personaldaten zugegriffen. Einziges Sortierkriterium ist das aDAl. Ausgabe siehe Abbildung 3.

Die Anwendung dieses oder eines ähnlichen DV-Programms für Zwekke der Leistungsbeurteilung erscheint schon aus folgendem Grund dringend geboten: Ein schwerwiegender Nachteil des derzeit geübten Verfahrens der Leistungsnotenfindung besteht darin, daß zum Erreichen vorgegebener Durchschnittswerte Abstimmungen zwischen mehreren Beurteilern notwendig sind, welche auf diese Weise Kenntnis der Leistungsnoten auch von ihnen nicht zu Beurteilender erhalten können. Das aber ist datenschutzrechtlich nicht ganz unbedenklich.

Es sei an dieser Stelle gestattet, die Damen und Herren Reformer höflichst darauf hinzuweisen, daß die vorstehenden Vorschläge nicht ganz ernst gemeint sind.

Abb. 2

```
LEISTUNGSNOTEN DER BEAMTEN
--------------------------

Anzahl der beurteilten Beamten: 5
Sollwert für Beurteilungsobergrenze: 4.0
Sollwert für Beurteilungsuntergrenze: 3.0

Die Leistungsnote für      MEIER,FRIEDHELM        ist 3.3
Die Leistungsnote für      MÜLLER,KLAUS           ist 3.4
Die Leistungsnote für      SCHULZE,WALTER         ist 3.8
Die Leistungsnote für      SCHMIDT,FRANZ          ist 3.1
Die Leistungsnote für      PFLEIDERER,EGON        ist 4.0
```

Abb. 3

```
REIHUNG DER BEFÖRDERUNGSVORSCHLÄGE
----------------------------------

Nr                    Name                 aDAl

1                     SCHMIDT,FRANZ        73-08
2                     MEIER,FRIEDHELM      74-05
3                     MÜLLER,KLAUS         74-11
4                     SCHULZE,WALTER       75-01
5                     PFLEIDERER,EGON      76-12
```

FEFAS-PTT

Vorstandstreffen in Villebois (Ain)

Am 9. und 10. Oktober 1981 trafen sich in Villebois in der Nähe von Lyon die Vorstandsmitglieder der FEFAS–PTT. Der Präsident, Herr Dr. Brauns-Packenius, konnte mit Genugtuung vermerken, daß als Spende der von der FEFAS–PTT durchgeführten Erdbebenhilfe für geschädigte italienische Postbeamten und deren Familien 6500,– DM zusammengekommen sind, die den italienischen Kollegen überwiesen wurden.

Über die Tagesordnung und insbesondere die Themen des 8. Kongresses der FEFAS–PTT, welcher vom 13. 10. bis 16. 10. 1982 in Berlin stattfinden wird, wurde beraten. Das Hauptthema des Kongresses lautet: „Die Zukunft der Post im Zeichen des allgemeinen Abschwungs und der wachsenden Konkurrenz – eine Betrachtung unter soziopolitischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten". Als Redner soll Herr Hans A. Pestallozzi aus Zürich gewonnen werden.

Als weitere Redner werden über die Situation des Post- und Fernmeldewesens in Berlin der Präsident der LPD, Herr Dipl. Phys. Wißmann, über die wirtschaftliche Situation in Berlin Herr Dr. Forkel, der Berliner Generalbevollmächtigte der Fa. Siemens, und über die politische Situation in Berlin Herr Walden, Journalist der Zeitung „Die Welt", referieren.

Nach Angabe des Kassenberichtes durch Herrn Dr. Happe und der Aussprache hierüber wurde über Kontakte zu anderen europäischen Vereinigungen beraten.

Die Beachtung, die das Vorstandstreffen in der französischen Öffentlichkeit fand, dokumentiert sich in einem Empfang durch den französischen Verteidigungsminister Monsieur Hernu und den Bürgermeister von Lyon, Monsieur Collomb. Auch der Bürgermeister von Villebois stattete der Tagung einen Besuch ab.

Gastgeber der Veranstaltung war der Vize-Präsident der FEFAS–PTT, Monsieur Jean Claude Rauch. Sowohl ihm als auch seiner Mitarbeiterin Madame David und der Leiterin des Tagungshauses in Villebois dankten die Teilnehmer des Vorstandstreffens herzlich für die ausgezeichnete Gastfreundschaft.

Günter Herrwerth

Ein Bürger widmet seine Kraft
Problemen der Beamtenschaft;
ein and'rer mag daran nur
denken
mit Worten, die Beamte
kränken.

Doch jeder sitzt – ob schwarz,
ob rot –
bei Vater Staat im gleichen
Boot.

Drum suche man den Weg
beizeiten
zurück zu den Gemeinsamkeiten.

Herman Meyer

GESETZE

STEFAN: Vati, wird mein Taschengeld etwa auch zum 1. März gekürzt?

VATER: Nach intensiven Haushaltsberatungen haben Mutti und ich beschlossen, unsere Einkommenskürzung nicht an dich weitzerzugeben.

STEFAN: Das ist direkt sozial. Daß euer Gehalt aber um ein Prozent gekürzt werden soll zusätzlich zu den sonstigen allgemeinen Preiserhöhungen, die auch für euch voll gelten, finde ich allerdings nicht liberal.

VATER: Das ist eben ein Sonderopfer, das von allen Beamten gefordert wird.

STEFAN: Weil der Staat nicht wirtschaften kann und jetzt kein Geld mehr hat, um euch zu bezahlen, nicht wahr? Aber ihr als Bundespost nennt euch doch stolz ein Unternehmen. Warum wirft man euch denn mit in den allgemeinen Beamtentopf hinein? Ihr habt schließlich sogar Gewinne erwirtschaftet. Jeder hat dazu seinen Teil beigetragen.

VATER: Erstens sind wir Beamte und damit abhängig von den Beschlüssen des Innenministers, und zweitens drohen die Gewinne in den nächsten Jahren eher in Verluste umzuschlagen.

STEFAN: Pah! Das sind Prognosen, die sehr unsicher sind, vor allem, wenn sie sich auf die Zukunft beziehen. Genauso geht es mit den meisten Wettervorhersagen. Auch hier kann man schließlich erst im April sagen, wie der Winter insgesamt war.
Aber wenn ihr schon wie Beamte behandelt werdet und außerdem jahrelang auf Planstellenpuffern oder ähnlichen Stühlen hocken müßt, warum reagiert ihr dann nicht entsprechend? Schränkt doch einfach eure Arbeitsleistung um ein Prozent ein.

VATER: Du möchtest wohl zu einem Streik aufrufen. Das geht selbstverständlich entschieden zu weit.

STEFAN: Aber dann solltet ihr eben nach Vorschrift arbeiten. Denn dies verstehe ich sowieso nicht. Wenn ihr Vorschriften habt, dann müßt ihr sie auch einhalten. Du sagst auch immer zu mir, ich soll nicht bei Rot über die Kreuzung gehen oder soll mit dem Rad den Radweg benutzen. Wenn ihr also alle Vorschriften einhaltet und die Arbeit dann länger dauert, dann kann euch doch niemand einen Vorwurf machen. Wenn ihr aber eine Vorschrift nicht beachtet, kriegt man euch bei den Hammelbeinen und fordert euch zum Regreß auf. Also irgendwie stimmt das alles nicht. Entweder sind die Vorschriften nötig, oder sie sind es nicht. Wenn sie nicht nötig sind, müßten sie schleunigst abgeschafft werden. Wer denkt sich denn alle diese Vorschriften aus?

VATER: Soweit es gesetzliche Regelungen sind, ist dafür der Gesetzgeber zuständig.

STEFAN: Also die Politiker! Sie handeln dann einfach schizophren, wenn sie auf der einen Seite so viele und vielleicht sogar unnötige Gesetze erlassen und auf der anderen Seite mekkern, wenn für die Einhaltung und Überwachung dieser Gesetze Heerscharen von Beamten benötigt werden und die ganze Arbeit auch noch viel Zeit kostet.

VATER: Im Prinzip muß ich dir zustimmen.

STEFAN: Außerdem wollte ich schon lange etwas zum Thema Gesetze sagen.
Ich finde es einfach anmaßend, wenn Gesetze beschlossen, ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

VATER: Nun hör aber langsam auf. Du erdreistest dich, das formelle Gesetzgebungsverfahren anzuzweifeln.

STEFAN: Du bist völlig auf dem falschen Dampfer. Das, was eure Politiker sich ausdenken, erlassen und dann wieder ändern und ergänzen müssen,

weil es eben mit heißer Nadel genäht wurde und nicht vollkommen ist, das sind überhaupt keine Gesetze, sondern allerhöchstens gesetzliche Regelungen, Verordnungen, Bestimmungen, Anordnungen, oder wie man den Kram nennen soll. Richtige Gesetze kann man nicht beschließen, man kann sie höchstens entdecken und ergründen.

VATER: Du sprichst damit die sogenannten Naturgesetze an.

STEFAN: Genau. Und ich könnte mir hier kaum vorstellen, daß etwa im Rahmen der Energieeinsparung jetzt das Gesetz der Schwerkraft geändert würde. Damit würde jeder Gesetzgeber voll auf die Nase fallen.

VATER: Trotzdem mußt du dich an die übliche Definition des Wortes Gesetz halten. Nicht nur für Naturgesetze gilt dieser Begriff.

STEFAN: Ich weiß! Ich wollte damit nur sagen, daß ihr eigentlich in euren Formulierungen doch sehr anmaßend seid. Es wäre deshalb vielleicht bescheidener, nicht immer von einem Gesetz zu sprechen. Außerdem sind viele eurer Gesetze auch nur Verbote oder Gebote. Von denen benötigte übrigens Moses nur zehn. An ihnen haben schließlich auch keine Expertenausschüsse mitgearbeitet.

Horst Plath

PERSONAL-VERÄNDERUNGEN

Amtsblattauszüge, bearbeitet von Otto Barthel

Ernennungen

zum VPräs einer OPD der APräs Albert Josef Gräber bei der OPD Saarbrücken;

zum MinR der PDir Dipl.-Ing. Friedrich Weiser beim BPM, Bonn;

zum APräs der OPDir Manfred Ockert bei der OPD Karlsruhe;

zum LtdPDir der OPDir Dipl.-Hdl. Michael Zwerger beim PTZ Darmstadt;

zum Professor der Angestellte Dr.-Ing. Jörg-Detlef Meißner, der PDir Dipl.-Kfm. Dr. Bruno Nicke, der Angestellte Dipl.-Kfm. Dr. Michael Zerres bei der FH Bund/DBP Dieburg;

zum PDir die POR Dipl.-Ing. Dieter Goldbach bei der OPD Hannover/Braunschweig, Dipl.-Kfm. Hans Adolf Weimar beim PTZ Darmstadt, Dipl.-Ing. Frank von Alten-Bockum beim BPM Bonn von der OPD Koblenz, Dipl.-Kfm. Axel Ankirchner in Bonn, BPM, Dipl.-Ing. Gerhard Katzer beim PTZ Darmstadt, Dipl.-Ing. Karl Maier, Dipl.-Ing. Rudolf Rüggeberg, Dipl.-Ing. Ingolf Schuchardt beim FTZ Darmstadt.

Versetzungen

MinDirig Dr. Walter Laue vom BPM Bonn zur OPD Koblenz unter Umbenennung zum Präsidenten einer OPD;

LtdPDir Dipl.-Ing. Joachim Sobich von der OPD Hannover/Braunschweig zur Zentralstelle zur Entwicklung des Fernmeldewesens in Bonn, Karl Goeken vom PA Dortmund 1 zur OPD Düsseldorf unter Umbenennung zum APräs, Dipl.-Ing. Heinrich Seutemann als AV beim FA 4 Hamburg vom FA 1 Hamburg; OPDir Siegfried Rohlfing als AV beim PA Würzburg vom PA Berlin 51, Dipl.-Ing. Walter Meier als AV beim FA Saarbrücken;

PDir Dieter Bernert vom BPM zur OPD München, Fritz Köhler als AV beim PA Stuttgart 50 vom PA Stuttgart 1.

Ruhestand

Präsident einer OPD Dr. Heinz Jobst von der OPD Koblenz.

Sterbefälle

Ministerialdirektor a. D. Georg Schmidt in Bonn 1;

MinR a. D. Dipl.-Ing. Franz Vierling in Ingolstadt;

APräs a. D. Wilhelm Hahn in Berlin 37, Otto Schulze in Göttingen;

OPDir a. D. Dr.-Ing. Karl-Otto Schmidt in Darmstadt, Paul Ziemann in Eschborn;

PDir Dipl.-Ing. Hubert Wenzel vom FTZ Darmstadt.

STELLENPLAN 1982

Auszug für den Bereich des höheren Dienstes

Tabelle 1: Gesamte Außenverwaltung einschließlich Zentrale Mittelbehörden

BesGr.	Stellenplan 1981	gegenüber 1981		Stellenplan 1982	Stellenschlüssel in v. H.		Zahl der sich ergebenden Beförderungs- und Anstellungs-möglichkeiten
		mehr	weniger		1981 (Sp. 2)	1982 (Sp. 5)	
1	2	3	4	5	6	7	8
B 7	10	–	–	10	–	–	–
B 6	7	–	–	7	–	–	–
B 5	3	–	–	3	–	–	–
B 4	1	–	–	1	–	–	–
B 3	17	–	–	17	–	–	–
B 7 – B 3	38	–	–	38	–	–	–
B 2	81	–	–	81	3,9	3,9	–
A 16	162	–	–	162	7,8	7,7	–
A 15	642	–	–	642	30,9	30,6	–
A 14	777	–	3*	774	37,4	36,8	–
A 13	417	25	–	442	20,0	21,0	25 Anstellg.
D	2079	25	3	2101	100,0	100,0	25
C 3	57	–	–	57	49,6	48,3	–
C 2	58	*3	–	61	50,4	51,7	3
C 3 u. C 2	115	3	–	118	100,0	100,0	3

Tabelle 2: Außenverwaltung ohne Zentrale Mittelbehörden

BesGr.	Stellenplan 1981	gegenüber 1981		Stellenplan 1982	Stellenschlüssel in v. H.		Zahl der sich ergebenden Beförderungs- und Anstellungs-möglichkeiten
		mehr	weniger		1981 (Sp. 2)	1982 (Sp. 5)	
1	2	3	4	5	6	7	8
B 7	9	–	–	9	–	–	–
B 6	6	–	–	6	–	–	–
B 5	3	–	–	3	–	–	–
B 4	–	–	–	–	–	–	–
B 3	15	–	–	15	–	–	–
B 7 – B 3	33	–	–	33	–	–	–
B 2	49	–	–	49	3,0	2,9	–
A 16	105	–	–	105	6,4	6,3	–
A 15	464	–	–	464	28,4	28,0	–
A 14	660	–	–	660	40,4	39,8	–
A 13	356	25	–	381	21,8	23,0	25 Anstellg.
D	1634	25	–	1659	100,0	100,0	25

Tabelle 3: FTZ, PTZ, SAP, Fachhochschulen und Zentralstelle für Entwicklung des Fernmeldewesens

BesGr.	Stellenplan 1981	gegenüber 1981		Stellenplan 1982	Stellenschlüssel in v. H.		Zahl der sich ergebenden Beförderungs- und Anstellungs-möglichkeiten
		mehr	weniger		1981 (Sp. 2)	1982 (Sp. 5)	
1	2	3	4	5	6	7	8
B 7	1	–	–	1	–	–	–
B 6	1	–	–	1	–	–	–
B 5	–	–	–	–	–	–	–
B 4	1	–	–	1	–	–	–
B 3	2	–	–	2	–	–	–
B 7 – B 3	5	–	–	5	–	–	–
B 2	32	–	–	32	7,2	7,2	–
A 16	57	–	–	57	12,8	12,9	–
A 15	178	–	–	178	40,0	40,3	–
A 14	117	–	*3	114	26,3	25,8	–
A 13	61	–	–	61	13,7	13,8	–
D	445	–	3	442	100,0	100,0	–
C 3	57	–	–	57	49,6	48,3	–
C 2	58	*3	–	61	50,4	51,7	3
C 3 u. C 2	115	3	–	118	100,0	100,0	3

* Überleitung von Dozenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Post- und Fernmeldewesen – in die Besoldungsordnung C;

Wir haben den letzten Stellenplan 1981 im Heft 1/1981 veröffentlicht. Für den höheren Dienst ist der Stellenplan 82 nahezu eine Nullösung. Es sind lediglich in der Außenverwaltung 25 Neuanstellungen vorgesehen, während sich nach dem Stellenplan 1981 noch insgesamt 313 Beförderungs- und Anstellungsmöglichkeiten ergaben (140 für die Außenverwaltung und 173 für die Zentralen Mittelbehörden).
Vergleicht man Außenverwaltung (Tabelle 2) und Zentrale Mittelbehörden (Tabelle 3) miteinander, so beträgt der Anteil der BesGr A 15 bis B 2 in der Außenverwaltung 37,2 v. H., in den Zentralen Mittelbehörden 60,4 v. H.

Redaktion

ACHTUNG BAUSPARER

Das BHW weist auf folgendes hin:
Durch die richtige Wahl der Anlageart für vermögenswirksame Leistungen können viele Bausparer eine höhere Bausparprämie kassieren, ohne dafür mehr einzuzahlen.
Der Grund: Auf vermögenswirksame Leistungen, für die bereits eine Arbeitnehmersparzulage gewährt wird, gibt es ab 1982 keine zusätzliche Bausparprämie mehr (Fortfall der Doppelförderung). Damit erhalten Bausparer, die diese Leistungen bisher als Sparbeitrag einzahlten, im kommenden Jahr je nach Höhe der Sparzahlung weniger Wohnungsbauprämie.

Vor einem Prämienverlust können sich dennoch alle die Bausparer schützen, die mehrere Verträge besitzen und bei einem Vertrag bereits ein Bauspardarlehen tilgen. Sie können nämlich die Anlageart ihrer vermögenswirksamen Leistungen ändern und dadurch zusätzliche Bausparprämie kassieren. Das BHW empfiehlt diesen Sparern, die vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr als Sparbeitrag, sondern zugunsten ihres Darlehnsvertrages überweisen zu lassen. Das ist deshalb interessant, weil für Zins- und Tilgungsleistungen ohnehin keine Bausparprämie, wohl aber die Arbeitnehmersparzulage gewährt werden kann.
Die bislang für den Darlehnsvertrag entrichteten Beiträge können dann in Höhe der zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen (maximal 624,– DM) auf das Konto des Sparvertrages gebucht werden. Dadurch sind sie innerhalb der Einkommenshöchstgrenzen zusammen mit sonstigen Bausparbeiträgen bis zur Gesamthöhe von 800 beziehungsweise 1600 DM prämienbegünstigt.

VEREINIGUNG DER HÖHEREN POSTBEAMTEN

Verzeichnis der Mitglieder des Hauptvorstandes und der Vorstände der Bezirks-Vereine

Hauptvorstand

Vorsitzender
APräs Johann Paffen
D OPD Dortmund, AbtL 3, PF 12 00
4600 Dortmund 1
F (0231) 1 99–53 00, P (02304) 1 80 55 NSt. 80

Stellvertretender Vorsitzender
OPDir Dipl.-Ing. Manfred Pickert
D FA 1 Bremen, AV, PF 99 21 80
2800 Bremen 1
F (0421) 3 00–66 00, P (0421) 3 01–92 66

Geschäftsführer
POR Dipl.-Ing. Wolfgang Blankenstein
D OPD Dortmund, Ref. 24, PF 12 00
4600 Dortmund 1
F (0231) 1 99–52 40, P (0234) 6 10–44 04

Kassenwart
APräs Dipl.-Ing. Gunther Altehage
D FTZ, AbtL F 1, PF 50 00
6100 Darmstadt
F (06151) 83–21 03, P (06151) 83–31 96
Konto: VHP-Hauptvorstand
6100 Darmstadt
PSchKto Ffm 59 42–608

Beisitzer
APräs a. D. Dipl.-Ing. Otto Barthel
Unter den Linden 12, 2057 Wentorf
P (040) 7 20 12 86
POR Dipl.-Ing. Jürgen Bell
D OPD München, PF 20 00 01
F (089) 55 88–23 01, P (089) 1 39–21 05
OPDir Dipl.-Ing. Karlheinz Bork
D FA Ulm, PF 30 00
F (0731) 1 00–50 00, P (07348) 2 17 11 NSt 3
OPDir Dr. Rolf Happe
D OPD Freiburg, PF 1
F (0761) 8 80–3 10, P (0761) 2 11–72 10
APräs Dipl.-Ing. Dietrich Heim
D OPD Bremen, PF 99 12 80
F (0421) 3 01–36 05, P (04202) 7 14 54
OPDir Dipl.-Ing. Gert Fischer
D OPD Hamburg, PF 60 02 00
F (040) 63 88–32 60, P (040) 5 51 57 56
APräs Josef Nienhaus
D OPD Stuttgart, PF 50 01
F (0711) 20 00–22 67, P (0711) 69 26 66
OPDir Franz Ricke
D PA(V) Lübeck, PF 5 55
F (0451) 10–82 00, P (0451) 10–83 00
APräs Dipl.-Ing. Herbert Schwarzkopf
D FTZ, PF 50 00
F (06151) 83–36 20, P (06152) 4 03 65
APräs Jürgen Wehran
D OPD Koblenz, PF 30 00
F (0261) 1 28–24 00, P (0261) 1 28–92 20
PDir Jürgen Zerbel
D BPM 602a, PF 80 01
F (0228) 14–60 29, P (0261) 1 28–92 42

Verbindungsmänner
Ahd
OPDir Alfred Müller
D OPD Köln, PF 10 91 01
F (0221) 4 99–24 10, P (02234) 8 39 40

FITCE
APräs Dipl.-Ing. Werner Hufnagel
D FTZ, PF 50 00
F (06151) 83–36 00, P (06151) 17–51 02

FEFAS
APräs Dr. Otfried Brauns-Packenius
D OPD Frankfurt a.M., PF 97 77 00
F (0611) 7 44–24 00, P (0611) 79 10–3 02

Redaktionsstab
OPD, Postfach 60 02 00, 2000 Hamburg 60

F	Schark	(040) 63 88–21 81
	Plath	–46 10
	Heise	–21 82
	Wirth	–44 10
	Schmedes	(04131) 1 00– 5 00

Bezirksvorstände

1000 Berlin 19 (030)
I OPDir Diesing
D LPD, Ref. 81 S, PF 19 05 00
F 3 28–58 00, P 80 08–2 35
II POR Siekmann
D LPD, F 3 28–55 70, P 8 54–22 73
III POR Dipl.-Ing. Schulze
D FZA
F 7 58–49 00, P 3 28–54 01
IV POR Dipl.-Volksw. Behnke
D PA(V) 30
F 21 28–3 00, P 80 08–6 00

5300 Bonn 1 (0228)
I MinDir Dr. Zurhorst
D BPM, AbtL 4, PF 80 01
F 14–40 00, P 80–53 27
II MinDir Dipl.-Ing. Orth
F 14–51 00, P 13–71 04
III MinR Dipl.-Ing. von Ehren
F 14–41 30, P (02225) 41 44
IV MinR Dr. Bänsch
F 14–41 20, P 14–88 30

2800 Bremen 1 (0421)
I PDir Rademacher
D PA(V) Bremen 1, AV, PF 99 12 80
F 3 00–24 00, P 3 00–42 00
II POR Dipl.-Ing. Ritter
D OPD
F 3 01–32 60, P 3 01–91 60
III POR Dipl.-Ing. Erichs
D FZA Bremen
F 3 01–81 00, P (04791) 62 24
IV POR Dipl.-Ing. Porthun
P OPD
F 3 01–31 60, P 23 31 97

6100 Darmstadt 1 (06151)
I PDir Lies
D PTZ, E 21, PF 11 80
F 83–30 10, P (06154) 8 16 70
II POR Dipl.-Ing. Weber
D FTZ
F 83–51 70, P (06136) 54 54
III OPDir Dipl.-Ing. Hotze
D FTZ
F 83–22 70, P (06154) 8 21 81
IV PDir Dipl.-Ing. Slabon
D FTZ
F 83–45 30, P (06071) 4 14 80

4600 Dortmund 1 (0231)
I OPDir Dipl.-Ing. Hornig
D FA 1, AV, PF 30 00
F 1 99–71 00, P (02304) 1 70 30
II POR Bogen
D OPD
F 1 99–53 20, P (02301) 66 55
III POR Dipl.-Ing. Lundberg
D OPD
F 1 99–52 50, P (0291) 2 00–8 89
IV POR Dipl.-Ing. Lindemann
D OPD
F 1 99–52 80, P 48 49 36

4000 Düsseldorf 1 (0211)
I PDir Dipl.-Ing. Hoppe
D OPD, Ref. 46 D, PF 99 00
F 6 77–89 60, P (02159) 84 74
II PDir Dipl.-Ing. Heimlich
D FA Duisburg
F (0203) 12–6 00, P 50 46 76
III POR Dipl.-Ing. Rabbels
D OPD
F 6 77–87 93, P 40 58 46
IV POR Adams
D OPD
F 6 77–81 10, P (02102) 4 06 22

6000 Frankfurt 97 (0611)
I OPDir Dipl.-Ing. Henkel
D FA Taunus, AV, PF 50 00
6236 Eschborn 1
F (06196) 4 78–20 00, P (06174) 2 03–3 33
II POR Behr
D OPD
F 7 44–23 50, P (06173) 7 07–2 48
III POR Dipl.-Ing. Lemke
D FA Taunus
F (06196) 4 78–25 00, P (06195) 30 01
IV PDir Dipl.-Ing. Adloff
D OPD
F 7 44–33 50, P (06193) 6 45 95

7800 Freiburg 1 (0761)
I OPDir Ruof
D OPD, Ref. 13, PF 1
F 8 80–5 30, P 40 42 10
II LtdOPDir Dipl.-Ing. Lemper
D FA
F 2 11–62 00, P (07666) 44 44

III PORn Barleon
D OPD
F 8 80–3 60, P 2 11–72 27
IV POR Padberg
D FA
F 2 11–62 06, P 2 11–72 95

2000 Hamburg 60 (040)
I PDir Dipl.-Ing. Peus
D FA 6, AV, PF 30 17 92
2000 Hamburg 36
F 3 57–29 00, P 86 69–2 35
II OPDir Dipl.-Ing. von Wißell
D FA 3
F 3 57–26 26, P 41 10–7 78
III POR Dipl.-Ing. Zeise
D OPD
F 63 88–23 20, P 6 07 03 54
IV OPDir Dipl.-Ing. Fischer
D OPD
F 63 88–32 60, P 5 51 57 56

3000 Hannover 1 (0511) /Braunschweig
I APräs Wöhlert
D OPD, AbtL 1, PF 90 00
F 1 97–41 00, P (05131) 5 22 30
II POR Dipl.-Ing. Kuhn
D OPD
F 1 97–44 89, P 1 97–52 44
III POR Kastner
D OPD
F 1 97–43 50, P 1 97–28 84
IV PDir Ziern
D OPD
F (0531) 4 72–24 30, P (0531) 4 72–45 89

7500 Karlsruhe 1 (0721)
I APräs Dipl.-Ing. Guthknecht
D OPD, AbtL 5, PF 70 00
F 1 32–45 00, P 75 17 23
II PR z. A. Pepping
D OPD
F 1 32–77 00, P 40 55 68
III POR Dipl.-Ing. Kliebisch
D OPD
F 1 32–76 00, P (07243) 9 85 58
IV POR Dipl.-Kfm. Tahy
D OPD
F (06321) 87–4 20, P (06321) 36 85

2300 Kiel 1 (0431)
I POR Henningsen
D OPD, Ref. 43/45, PF 11 00
F 5 91–44 30, P (04348) 4 67
II POR Dipl.-Ing. D. Müller
D FA Flensburg
F (0461) 8 86 66, P (0461) 3 38 44
III POR Dipl.-Ing. Nickel
D OPD
F 5 91–42 30, P 32 34 11
IV POR Dipl.-Ing. Belting
D OPD
F 5 91–46 00, P (04307) 68 12

5400 Koblenz (0261)
I POR Dipl.-Ing. Birkenhauer
D FA 2, AbtL 5 A, PF 30 00
F 1 28–55 00, P 1 28–92 32
II OPDir Dipl.-Ing. End
D FA Bad Kreuznach
F (0671) 96–2 00, P (0671) 24 10
III PR Dipl.-Ing. Krämer
D OPD
F 1 28–22 80, P 7 91 60
IV PR z. A. Busch
D OPD
F 1 28–21 70, P 7 99 07

5000 Köln 1 (0221)
I POR Dipl.-Ing. Drescher
D OPD, Ref. 24, PF 10 91 01
F 4 99–22 40, P 77 33–8 62
II POR Krupke
D OPD
F 4 99–23 10, P (0228) 36 26 56
III PR Dipl.-Ing. Czerwinski
D OPD
F 4 99–24 30, P 77 33–3 72
IV OPDir Hoffmann
D OPD
F 4 99–21 10, P (02233) 2 21 97

8000 München 2 (089)
I POR Dipl.-Ing. Bell
D OPD, Ref. 46G, PF 20 00 01
F 55 88–23 01, P 1 39–21 05
II OPDir Dipl.-Ing. Schorer
D OPD
F 55 88–5 34, P 88 94–4 40
III POR Dieterichs
D OPD
F 55 88–7 77, P 9 03 63 73
IV OPDir Dipl.-Ing. Pauli
D FZA
F 87 17–2 00, P 1 39–6 16

4400 Münster 1 (0251)
I OPDir Humbert
D OPD, Ref. 34, PF 10 00
F 3 90–53 40, P 3 90–56 95
II OPDir Heyd
D PA(V) Bielefeld
F (0521) 56–50 00, P (0521) 56–59 96
III PRn z. A. Fedinger
D OPD
F 3 90–53 30, P 5 82 84
IV POR Dipl.-Ing. Meyer
D OPD
F 3 90–52 10, P 39 31 64

8500 Nürnberg 1 (0911)
I APräs Huber
D OPD, AbtL 1, PF 1
F 10–71 00, P 10–79 00
II OPDir Dipl.-Ing. Herold
D OPD
F 10–21 10, P (09123) 7 02 54

III POR Höhn
D OPD
F 10–71 60, P 55 65 62
IV POR Dipl.-Ing. Heidrich
D PSchA
F 53 91–22 01, P 4 32–6 82

8400 Regensburg 1 (0941)
I POR Schöberl
D PA (V), AbtL I, PF 2 30
F 5 05–41 01, P 5 05–41 19
II POR Dipl.-Ing. Ruhland
D OPD
F 5 05–22 50, P 5 05–22 59
III PDir Dipl.-Ing. Pommer
D OPD
F 5 05–22 10, P 7 07–58 77
IV POR Dr. Seitz
D OPD
F 5 05–21 10, P 5 05–21 80

6600 Saarbrücken 1 (0681)
I OPDir Kaas
D PSchA, AV, PF 30 30
F 4 01–2 10, P 6 55 11
II POR Dipl.-Ing. Bächle
D FA
F 81 01–4 00, P (06841) 1 02–2 88
III POR Scherer
D OPD
F 4 01–53 30, P (06898) 2 63 00
IV PDir Dipl.-Ing. Gigler
D OPD
F 4 01–51 50, P 39 98 55

7000 Stuttgart 1 (0711)
I VPräs Dipl.-Ing. Burkhart
D OPD, AbtL 2, PF 50 01
F 20 00–22 87, P (07181) 60 63 45
II OPDir Dipl.-Ing. Bork
D FA Ulm
F (0731) 1 00–50 00, P (07348) 2 17 11 NSt 3
III PR z.A. Dipl.-Ing. Albrecht
D OPD
F 20 00–25 86, P (0711) 29 66 98
IV POR Dipl.-Ing. Kämper
D FA Ulm
F (0731) 1 00–58 00, P (07305) 76 70

Erläuterung:

Postleitzahl OPD ON-Kennzahl

I	1. Vorsitzender	D	Dienstort
II	2. Vorsitzender	PF	Postfach
III	Schriftführer	F	Dienstanschluß
IV	Kassenwart	P	Privatanschluß

Stand: 04. 02. 1982

VON POSTLERN –
FÜR POSTLER
30. MÄRZ–24. APRIL 1982

MEXICO

GUATEMALA

– alle wichtigen Stätten der Maya-,
der Tolteken- und Olmeken-Kulturen
– mit dem Bus durch Guatemala
– die landschaftliche Schönheit des
Atitlansees
– der Indiomarkt von Chichicastenango
– 3 Tage Badeaufenthalt in Acapulco.

Weitere Reisen:

Spanien – Portugal – Opernfestspiele
Orange (Frankreich) – Skandinavien –
Südostasien u. a. m.

Ausführliches Programm:

Gesellschaft für Kultur und Reisen

8000 München 2, Arnulfstr. 62 (Postfuhramt)
Telefon (0 89) 55 40 20